



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ**

**BERICHT ÜBER DIE
IM JAHR 2009, 2010, 2011 UND
2012 ERTEILTEN WEISUNGEN,**

**nachdem das der Weisung zugrunde
liegende Verfahren beendet wurde**

Druck:
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7, 1070 Wien

BERICHT ÜBER DIE IM JAHR 2009, 2010, 2011 UND 2012 ERTEILTEN WEISUNGEN,

**nachdem das der Weisung zugrunde
liegende Verfahren beendet wurde**

1. Verfahren 9 St 84/09y der Staatsanwaltschaft Wien, fortgesetzt zu 406 St 420/09d:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten R**** N**** und N**** S**** wegen §§ 83 Abs 1, 84 Abs 1 (eventuell 87), 15, 105 Abs 1 (eventuell 106 Abs 1 Z 3); 15, 215 (eventuell 216); 12, 146, 147 Abs 3 StGB; sowie G**** N**** und A**** C**** wegen §§ 146, 147 Abs 3 StGB.

Am 29. Mai 2009 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, dass die in Frage kommenden Tatbestände der §§ 83 Abs 1, 84 Abs 1, (eventuell 87); 15, 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 3 StGB (Tatzeit 27. Juli 2002) bereits zum Zeitpunkt der polizeilichen Berichterstattung am 30. Dezember 2008 verjährt gewesen seien.

Hinsichtlich des Verdachtes der versuchten Vergewaltigung und der versuchten Freiheitsentziehung hätten weder aus der Aussage des Opfers H**** L**** noch aus den Ermittlungsergebnissen im Anlassbericht Sexualhandlungen, Berührungen von Geschlechtsteilen oder gleichzusetzende sexuelle Belästigungen abgeleitet werden können, weshalb auch ein Versuchsstadium im Sinne der §§ 15, 201 oder 99 Abs 2 StGB weder als erreicht angenommen noch nachgewiesen werden könne, sondern höchstens eine straflose Vorbereitungshandlung vorliege. Aber auch die §§ 215 oder 216 StGB lägen nicht vor.

In Ansehung des Verdachtes des schweren Betruges nach den §§ 146, 147 Abs 3 StGB könne laut Bericht der Staatsanwaltschaft Wien im Hinblick auf diese Sachverhalte ein Schädigungsvorsatz im Sinne der §§ 146 ff StGB nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit nachgewiesen werden. Weiters sei die Beweislage überdies äußerst schwach, weil dem Opfer J**** P**** infolge eines 2007 erlittenen Hirnschlages und weiterer gesundheitlicher Folgen ein konkretes Erinnerungsvermögen fehle und Erinnerungslücken bestünden. Abgesehen davon seien diese Sachverhalte bereits Gegenstand einer früher erstatteten und 2003 erledigten Anzeige gewesen.

Abschließend berichtete die Staatsanwaltschaft, sie beabsichtige, zum einen das Ermittlungsverfahren gegen R**** N****, G**** N**** und A**** C**** wegen Verdachtes nach den §§ 12, 146, 147 Abs 3 StGB und jenes gegen R**** N**** und N**** S**** wegen Verdachtes nach den §§ 83 Abs 1, 84 Abs 1, (eventuell 87 Abs 1); 15, 105 Abs 1 (eventuell Abs 2); 99 Abs 1 (eventuell Abs 2); 15, 201; 15, 215; 216 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht 2 OStA 911/08m vom 04. Juni 2009 in Aussicht, das Vorhaben der StA Wien lediglich in Ansehung des angezeigten schweren Betruges zum Nachteil des J**** P**** zu genehmigen, nicht jedoch hinsichtlich der Tathandlung vom 27. Juli 2002 zum Nachteil der H**** L****, und die Staatsanwaltschaft Wien zu ersuchen (§ 29 StAG), gegen R**** N**** und N**** S**** weitere Ermittlungen

wegen §§ 15, 201 Abs 1 StGB (idF BGBl I Nr 130/2001), insbesondere auch durch Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zum Verletzungsgrad des Tatopfers zu führen.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 02. November 2009 gemäß § 29a Abs 1 StAG folgende Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 4. Juni 2009 ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, in Bezug auf das Faktum des schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs 3 StGB zum Nachteil des J**** P**** die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, zu diesem Sachverhaltskomplex die Beschuldigten R**** N****, G**** N**** und A**** C**** sowie die Zeugen J**** P**** und N**** S****, insbesondere zur bislang nur unzureichend geklärten Frage einer Täuschung des Opfers über den Gegenstand der mit den Beschuldigten getroffenen Vereinbarung („Kauf der Sklavin Sabine“ bzw. „Ablöse für deren Ausstieg aus dem Sexgewerbe“) und die Bereitschaft auf Zuhaltung derselben sowie zum Schädigungsvorsatz zu vernehmen:*

*Im Hinblick auf die belastenden Angaben der N**** S**** (die betreffend den Betrugskomplex nur als Zeugin in Betracht kommt; vgl. ON 3, AS 315), die Aussagen des Zeugen J**** P**** (ON 3, AS 427, Antwort auf Frage 18, und AS 431, Antwort auf Frage 26) sowie der Beschuldigten A**** C**** (ON 3, AS 365) und die Verantwortung der Beschuldigten R**** N**** (ON 3, AS 393) und G**** N**** (ON 3, AS 353 und 357 [auf die unrichtigen Seitenzahlen in ON 3 ab AS 535, an welche die AS 337 ff und folglich die BV G**** N**** anschließen, wird hingewiesen]) sind ergänzende Ermittlungen auch in Betreff des Verbrechens des schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs 3 StGB indiziert.*

*Im Rahmen der kriminalpolizeilichen Vernehmungen wurde weder die Frage nach einer oder mehreren betrugsrelevanten Täuschungshandlungen noch jene nach dem deliktsspezifischen Schädigungsvorsatz hinreichend geklärt: R**** N**** wurde zu allfälligen Täuschungshandlungen gar nicht befragt. Ansatzweise ergeben sich aus der Antwort des J**** P**** auf die Frage 18 in ON 3, AS 427, und die Frage 26, aaO AS 431, Hinweise auf eine oder mehrere Täuschungsaktivitäten durch G**** N****. Letztere deutet anlässlich ihrer Beschuldigtenvernehmung bloß allgemein an, „dem Schweizer etwas vorgespielt“ zu haben (vgl. ON 3, AS 357). Gleichfalls wurde der Bereich betreffend den tatbestandsessentiellen Schädigungsvorsatz in den bisherigen Ermittlungen vernachlässigt.*

*Da Gegenstand des Verfahrens 50 BAZ 953/02x der Staatsanwaltschaft Korneuburg lediglich eine gegen J**** P****, R**** N**** und G**** N**** wegen Verdachtes nach den §§ 83, 91 StGB erstattete Anzeige war, liegt in Bezug auf den zuvor erwähnten*

Betrugskomplex keine „res judicata“ vor.

*Im Umfang des Faktums der versuchten Vergewaltigung zum Nachteil der H**** L**** wird der Bericht vom 4. Juni 2009 zur Kenntnis genommen.*

*Im Ermittlungsverfahren wird jedoch insbesondere durch ergänzende Vernehmung der Beschuldigten R**** N**** und N**** S**** abzuklären sein, ob zusätzlich zur Erfolgsqualifikation des § 201 Abs 3 erster Fall StGB idF BGBl 242/1989 und BGBl I Nr. 130/2001 (schwere Körperverletzung im Sinne des § 84 Abs 1 StGB), worunter auch posttraumatische Belastungsstörungen mit Krankheitswert fallen können (vgl. Schick in WK² § 201 [2007] Rz 30; Mayerhofer, StGB⁶ § 201 E 30; Kienapfel/Schmoller, StudB BT III² §§ 201-202 Rz 41), die Deliktsqualifikation des Abs 3 zweiter Fall leg. cit. (längerer qualvoller Zustand) hinzutritt:*

*Denn nach dem Tatplan der Beschuldigten R**** N**** und N**** S**** sollte das Opfer für mehrere (zwei bis vier) Stunden, mit gefesselten Händen und Füßen sowie verbundenen Augen gefangen gehalten werden. Die Deposition des Beschuldigten R**** N****, wonach man sich mehrere Stunden mit dem Opfer hätte „amüsieren“ wollen, legt nahe, dass über einen Zeitraum mehrerer Stunden wiederholte Vergewaltigungen intendiert waren.*

Eine versuchte Vergewaltigung kann nach § 201 Abs 3 zweiter Fall StGB (in der erwähnten Fassung) qualifiziert sein (vgl. Kienapfel/Schmoller, aaO §§ 201-202 Rz 41; Mayerhofer, aaO § 15 Anm 1), sofern sich der (zumindest bedingte) Vorsatz des Täters auch auf die Deliktsqualifikation erstreckt (vgl. Schick, aaO § 201 Rz 32; Leukauf-Steininger, Komm³ § 201 RN 31; Mayerhofer, aaO § 201 E 35ca; Kienapfel/Schmoller, aaO §§ 201-202 Rz 39).

Ein „qualvoller Zustand“ ist beispielsweise schon gegeben, wenn das Opfer peinigende, schwere körperliche oder seelische Beeinträchtigungen erleidet. „Längere Zeit“ hindurch dauert der Zustand etwa an, wenn das Opfer 40 Minuten lang gefesselt ist (vgl. Schick, aaO § 201 Rz 33). Ein über mehrere Stunden aufrecht erhaltener Zustand der Wehrlosigkeit des Vergewaltigungsopfers begründet einen qualvollen Zustand (vgl. Mayerhofer, aaO § 201 E 32b; Kienapfel/Schmoller, aaO §§ 201-202 Rz 41).

*Im Hinblick auf die Ausführungen des Beschuldigten R**** N**** zum Tatmotiv erscheint auch die Einholung von psychiatrischen Gutachten zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 Abs 2 StGB betreffend die beiden Beschuldigten indiziert.*

*Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass eine Erklärung der Staatsanwaltschaft Wien zu den im Anlassbericht des Bundeskriminalamtes vom 30. Jänner 2009, GZ 2.239.519/1-II/BK/3zw, in ON 4 des Ermittlungsaktes angezeigten weiteren Fakten nach den §§ 83 Abs 1; 107 Abs 1 und 2 StGB (Körperverletzungen und gefährliche Drohungen des R**** N**** zum Nachteil der A**** C****) noch erforderlich sein wird.*

Nach Vorliegen der ergänzenden Verfahrensergebnisse wolle erneut unter Anschluss des Aktes über die beabsichtigte weitere Vorgangsweise berichtet werden.“

Am 18. August 2010 brachte die Oberstaatsanwaltschaft Wien einen – grundsätzlich den dargestellten rechtlichen Überlegungen des Bundesministeriums für Justiz entsprechenden – Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 09. August 2010 samt Entwurf einer Anklageschrift mit dem Bericht in Vorlage, die Genehmigung dieses Vorhabens der Staatsanwaltschaft Wien mit geringfügigen formellen Maßgaben in Aussicht zu nehmen.

Die Staatsanwaltschaft Wien beabsichtigte nach Erledigung der aufgetragenen Ermittlungen hinsichtlich des Faktums des schweren Betruges gegen R**** N****, G**** N**** und A**** C**** Anklage wegen §§ 146, 147 Abs 3 StGB und bezüglich des Faktums der versuchten Vergewaltigung nach ergänzend durchgeführten Beweisaufnahmen, insbesondere der Einholung eines psychiatrisch-neurologische Sachverständigengutachtens des Univ.Prof.Dr. K**** D**** (ON 50) bzw. Durchführung ergänzender Vernehmungen der Beschuldigten, gegen R**** N**** und N**** S**** Anklage wegen § 201 Abs 1 und 2 erster und dritter Fall StGB idgF zu erheben.

Weiters beabsichtigte die Staatsanwaltschaft Wien, das Verfahren gegen R**** N**** wegen des Vorwurfes der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB und der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und 2 StGB zum Nachteil seiner ehemaligen Ehefrau A**** C**** gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen, weil es nach den vorliegenden Ermittlungsergebnissen keine weiteren Beweise für die Anschuldigungen der A**** C**** gebe, zumal diese wegen der ihr angeblich von R**** N**** zugeführten Verletzungen niemals einen Arzt oder ein Spital aufgesucht und diesbezüglich auch keine Anzeige erstattet hätte. Weder habe A**** C**** konkrete Tatzeitpunkte nennen können, noch habe sie Tathandlungen konkretisiert.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft Wien erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 16. November 2010 gemäß § 29a Abs 1 StAG folgende Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 18. August 2010 ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, die R**** N**** und N**** S**** zu Punkt I. des Anklageentwurfes angelasteten Handlungen nicht unter § 201 Abs 1 und 2 erster und dritter Fall StGB idgF, sondern unter § 201 Abs 1 und 3 erster und zweiter Fall StGB idF BGBl. I Nr. 130/2001 zu subsumieren.*

Bei der nach § 61 iVm § 1 StGB durchzuführenden Prüfung, welches Recht für den Täter günstiger ist, bedeutet „Gesamtauswirkung“, dass neben den in beiden Gesetzen angedrohten Strafen alle anderen Unrechtsfolgen, aber auch die maßgeblichen

Bestimmungen über den Entfall, die Einschränkung oder die Erweiterung der Strafbarkeit zu berücksichtigen sind (EvBl 2000/93). Die zum Tatzeitpunkt geltende Bestimmung des § 201 Abs 1 und 3 StGB idF BGBl. I Nr. 130/2001 erweist sich fallaktuell gegenüber § 201 Abs 1 und 2 erster und dritter Fall StGB idF trotz identer Strafdrohung von fünf bis fünfzehn Jahren in seiner Gesamtauswirkung für den Täter als günstiger, weil als Tatbestandselement schwere, gegen das Opfer gerichtete Gewalt vorausgesetzt und der Tatbestand sohin enger gefasst war.

Im Übrigen wird der Bericht vom 18. August 2010 zur Kenntnis genommen.“

Am 19. Dezember 2011 legte die Oberstaatsanwaltschaft Wien einen Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 09. Dezember 2011 über den erstinstanzlichen Verfahrensausgang vor.

Demnach wurde die Anklageschrift gegen R**** N****, N**** S****, G**** N**** und A**** C**** am 02. Dezember 2010 eingebracht und hinsichtlich R**** N**** in der Hauptverhandlung vom 28. Juni 2011 ausgedehnt.

In der Hauptverhandlung am 04. Oktober 2011 wurde R**** N**** im Sinne der schriftlichen und ausgedehnten Anklage teilweise schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von sieben Jahren verurteilt. N**** S**** wurde anklagekonform zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von zwei Jahren, welche unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde, verurteilt. Hingegen wurden R**** N****, G**** N**** und A**** C**** vom Vorwurf des schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs 3 StGB gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen.

Die Staatsanwaltschaft Wien erhob gegen das Urteil kein Rechtsmittel, R**** N**** hingegen brachte fristgerecht Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung ein.

Nach Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten R**** N**** mit Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 10. Mai 2012 wurde mit Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 06. Juli 2012, AZ 21 Bs 229/12y, dessen Berufung nicht Folge gegeben und das erstinstanzliche Urteil somit rechtskräftig.

2. Verfahren 2 St 198/08b der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau:

Die Staatsanwaltschaft Krems führte ein Strafverfahren gegen Dr. E**** G****, R**** F**** und G**** H**** wegen §§ 297 Abs 1, 302 Abs 1, 304 Abs 1 und 2, 310 StGB.

Ausgangspunkt des Verfahrens waren wechselseitige Vorwürfe zwischen Dr. E**** G**** und R**** F**** (insbesondere im Zusammenhang mit den sogenannten „Sperrlisten“).

Am 20. Jänner 2009 berichtete die Staatsanwaltschaft Krems, sie beabsichtige, die Anzeigen gegen

1.) R**** F**** wegen § 302 Abs 1 StGB und Dr. E**** G**** wegen § 297 Abs 1 StGB („Sperrlisten“) gemäß 190 Z 1 StPO mit der Begründung zurückzulegen, dass ein Amtsmissbrauch nur im Verrat von beabsichtigten, dadurch (gemeint offenkundig: durch Verständigung aufgrund der „Sperrlisten“) in Erfahrung gebrachten Kontrollen bestehen könne, was jedoch keinesfalls erweislich sei. Andererseits müsse jedoch Dr. E**** G**** zugute gehalten werden, dass bei diesem Sachverhalt bei ihm der Eindruck habe entstehen können, R**** F**** begünstige die Gürtelszene, und es sei deshalb nicht nachweisbar, dass seine diesbezüglichen Behauptungen wissentlich falsch seien;

2.) Dr. E**** G**** wegen § 310 Abs 1 StGB gemäß 190 Z 1 StPO zurückzulegen, da aus den Faksimileabdrucken im Bezug habenden Artikel im „Profil“ kein Geheimnis zu ersehen sei, dessen Offenbarung geeignet sei, ein öffentliches oder berechtigtes privates Interesse zu verletzen;

3.) Dr. E**** G**** wegen §§ 302 Abs 1, 304 Abs 1, 310 Abs 1 StGB (Angaben des Strafgefangenen M**** K****) gemäß § 190 Z 1 StPO mit der Begründung einzustellen, dass die bekannt gegebenen Sachverhalte bereits längst verjährt und deshalb auch keine weiteren Erhebungen gepflogen worden seien;

4.) Dr. E**** G**** wegen §§ 302 Abs 1, 304 Abs 1, 310 Abs 1 StGB (R**** F**** erhob eine Vielzahl von Vorwürfen in einer von ihm an die Sicherheitsdirektion Wien gerichteten Stellungnahme) gemäß § 190 Z 1 StPO zurückzulegen. Die Staatsanwaltschaft führte diesbezüglich aus, dass die Sachverhalte teils verjährt, teils nicht strafbar seien bzw. bereits Strafverfahren gegen ihn geführt und letztlich eingestellt worden seien;

5.) R**** F**** wegen § 297 Abs 1 StGB wegen des Inhalts seiner Stellungnahmen und Anzeigen nicht zu verfolgen. Wohl sei davon auszugehen, dass er gewusst habe, dass viele der von ihm dargestellten Sachverhalte bereits von der Polizei oder Staatsanwaltschaft überprüft worden seien und zu keinem Ergebnis geführt hätten, aber gerade dieser Umstand schließe ja die Gefahr einer neuerlichen behördlichen Verfolgung aus. Es könne daher nicht nachgewiesen werden, dass seine Angaben einerseits wissentlich falsch seien, andererseits, dass er die ungerechtfertigte Verfolgung des Dr. E**** G**** auch nur billigend in Kauf genommen habe. Der Tatbestand des § 297 Abs 1 StGB sei sohin bereits in objektiver Hinsicht nicht erfüllt;

6.) R**** F**** und G**** H**** wegen § 310 Abs 1 StGB gemäß § 190 Z 1 StPO mit der Begründung einzustellen, dass es den Genannten auf Grund der zeitlichen Umstände unmöglich gewesen sei, vom Inhalt eines Telefongespräches gewusst oder dieses an C**** B**** verraten zu haben.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 23. April 2009, 2 OStA 208/07b, die Genehmigung dieses Vorhabens mit Maßgaben in Aussicht.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft Krems erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 17. Dezember 2009 gemäß § 29a Abs 1 StAG folgende Weisung:

*„1.) Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 23. April 2009 ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz hinsichtlich R**** F**** wegen § 302 Abs 1 StGB (Punkt 1.) des Berichtes der Staatsanwaltschaft Krems vom 20. Jänner 2009, Faktum „Sperrlisten“) zunächst um Veranlassung ergänzender Erhebungen, allenfalls im Wege des BIA, zu den tatsächlich (im Auftrag) von R**** F**** hinsichtlich der gegenständlichen „Rotlichtlokale“ durchgeführten Ermittlungen („Strukturerhebungen“) sowie – nach dadurch erfolgter Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage – um Berichterstattung zum beabsichtigten weiteren Vorgehen.*

*Die von R**** F**** verfassten Schreiben betreffend das Lokal „N**** N****“ (Band II, ON 8 [AS 521 und 525] sowie Bezug habender E-Mailverkehr aaO [AS 547 ff]) und weitere 14 Rotlichtlokale (aaO [AS 541], siehe auch [AS 569 ff]) beinhalten im Ergebnis jeweils das Ersuchen an die örtlich zuständigen SPK, in den genannten Lokalen bis auf Widerruf gar keine geplanten Amtshandlungen mehr durchzuführen. Weiters wurde auch wiederholt durch R**** F**** auf die Einhaltung dieser „Ersuchen“ gedrungen (aaO [AS 525, 543 bis 551, 569 bis 579]), was nach der Aktenlage dazu führte, dass etwa das Lokal „N**** N****“ sicherheitspolizeilich gar nicht mehr überwacht wurde (aaO [AS 549]; siehe auch die Ausführungen der BPD Wien, Fremdenpolizeiliches Büro, zum Rotlichtlokal „P**** P****“ aaO [AS 573 ff]). Dass die SPK „durch die Aufnahme der Lokale in die Sperrliste in ihrer Arbeit nicht behindert oder eingeschränkt“ gewesen seien, lässt sich vor diesem Hintergrund schwerlich vertreten (siehe im Übrigen auch die gegenteiligen Angaben des Kommandanten des SPK Margareten Sch**** aaO [AS 423 ff]). Die Freigabe des „N**** N****“ erfolgte erst mit E-Mail des R**** F**** vom 1. September 2005 (aaO [AS 625]), die übrigen 14 Rotlichtlokale waren zumindest bis 13. Juni 2005 auf der „Sperrliste“ (aaO [AS 7]; vgl auch AS 569 ff), sodass die genannten Lokale über den Zeitraum von mehr als einem Jahr offenbar gänzlich von entsprechenden Kontrollen ausgenommen waren. Die den Eintritt eines tatsächlichen Schadens verneinenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft Krems*

stehen daher nicht im Einklang mit den dargestellten Erhebungsergebnissen in Band II, ON 8. Die Ausführungen verkennen darüber hinaus jedoch auch, dass es in rechtlicher Hinsicht auf den tatsächlichen Eintritt eines vom Tätervorsatz umfassten Schadens nicht ankommt, da der Tatbestand des § 302 Abs 1 StGB bereits mit dem Missbrauch der Befugnis vollendet ist (RIS-Justiz RS0096790; Bertel in WK² § 302 [2008] Rz 119 f mwN). Fallgegenständlich von Relevanz ist daher lediglich, ob R**** F**** seine Befugnis, als Beamter der BPD Wien Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht hat, und ob von seinem Vorsatz der Eintritt eines Schadens an konkreten Rechten umfasst war. Als konkretes Recht iSd § 302 Abs 1 StGB ist auch der staatliche Anspruch auf Vornahme effizienter Kontrollen insbesondere nach dem FPG und auf Überprüfung von „Rotlichtlokalen“ anzusehen (15 Os 52/07x).

Nach Durchführung der ergänzenden Erhebungen werden die Beweisergebnisse daher dahingehend zu prüfen sein, ob R**** F**** dadurch, dass er die für Kontrollen zuständigen Organe „ersucht“ hat, das Lokal „N**** N*****“ und die 14 weiteren Rotlichtlokale bis auf Widerruf gar nicht zu kontrollieren und diese Ersuchen bei „Zuwiderhandeln“ auch mit entsprechendem Nachdruck durchzusetzen versucht hat, seine Befugnis, als Beamter der BPD Wien Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht hat. Weiters wird zu prüfen sein, ob R**** F**** dabei auch (zumindest) ernstlich für möglich hielt und sich damit abfand, dass in diesen „Rotlichtlokalen“ deshalb keine effizienten Kontrollen insbesondere nach dem FPG und Überprüfungen mehr stattfinden konnten. Dabei wird auch die von R**** F**** ins Treffen geführte Rechtfertigung der Aufnahme der Lokale in die „Sperrliste“ mit der Durchführung von Strukturhebungen zu überprüfen sein, da in diesem Fall die gebotene ständige Kontrolle der auf die „Sperrliste“ gesetzten Lokale durch die laufenden Ermittlungen der die Sperre veranlassenden Dienststellen gewährleistet sein kann (aaO [AS 579]).

2.) Im Übrigen wird der Bericht vom 23. April 2009 mit der Maßgabe zur Kenntnis genommen, dass das Verfahren gegen R**** F**** und G**** H**** wegen § 310 Abs 1 StGB (Faktum „C**** B****“; ON 11 des Bezug habenden Ermittlungsaktes) gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen sein wird.

Im Zusammenhalt mit der (insoweit wortgleichen) Bestimmung des § 108 Abs 1 Z 1 StPO ergibt sich, dass Maßstab für die gemäß § 190 Z 1 StPO vorzunehmende Beurteilung, ob „die dem Ermittlungsverfahren zugrundeliegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist“, stets die dem Beschuldigten angelastete Tat (und solcherart die iSd § 1 Abs 1 StPO aufzuklärende Straftat) ist (vgl RV 25 BlgNR 22. GP, 146; Pilnacek/Pleischl, Das neue Vorverfahren [2005] Rz 447; Fabrizy, StPO¹⁰ § 108 Rz 2). Die hier den Beschuldigten angelastete Tat wäre zwar (nach §§ 302 Abs 1, 310 Abs 1 StGB) von strafrechtlicher Relevanz, doch konnte der – sich fallgegenständlich aus den der Anzeige angeschlossenen

Aktenvermerken (AS 9 f in ON 2 in ON 11) ergebende – strafrechtlich relevante Anfangsverdacht aufgrund der weiteren Erhebungen des BIA nicht erhärtet werden. Insofern ist die dem Ermittlungsverfahren zugrundeliegende Tat zwar mit gerichtlicher Strafe bedroht, aber nicht nachweisbar. Somit besteht aber kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung hat die Einstellung des Verfahrens insoweit gemäß § 190 Z 2 StPO zu erfolgen.“

Nach Durchführung der ergänzenden Ermittlungen in der Strafsache gegen R**** F**** wegen § 302 Abs 1 StGB wurde schließlich das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau vom 03. Dezember 2010 und der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 17. Jänner 2011 auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 190 Z 2 StPO mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz am 08. April 2011 zur Kenntnis genommen.

3. Verfahren 1 St 71/09b der Korruptionsstaatsanwaltschaft :

Aufgrund einer Strafanzeige des Dr. P**** P**** führte die Korruptionsstaatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen Mag. W**** H****, G**** P****, Dr. M**** F****, mehrere Exekutivbeamte des Landeskriminalamtes Wien und andere wegen §§ 278a, 302 Abs 1, 310 Abs 1 u. a. StGB.

Am 22. Mai 2009 berichtete die Korruptionsstaatsanwaltschaft, sie beabsichtige, das Verfahren gegen die Angezeigten ohne weitere Ermittlungen gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Zur Begründung führte die Korruptionsstaatsanwaltschaft aus, dass der Verdacht der kriminellen Organisation nach § 278a StGB jeder sachlichen Grundlage entbehre. Vielmehr erweckten die Ausführungen zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen – so etwa zur Frage der Abschirmung gegen Strafverfolgungsmaßnahmen – den Eindruck, der Anzeiger wolle auf diesem Wege die seiner Ansicht nach ohne jede Tatsachengrundlage konstruierte Annahme einer kriminellen Organisation im Verfahren AZ 6 St 519/06h der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt veranschaulichen. Zum Vorwurf einseitiger Ermittlungen, Nichtbehandlung von Entlastungsmomenten und damit Verstoß gegen das Objektivitätsgebot des § 3 StPO sei insgesamt auf die – vom Anzeiger auch selbst genannte – Entscheidung des Obersten Gerichtshof vom 21. Oktober 2008, AZ 15 Os 116/08k, zu verweisen, in der sich das Höchstgericht anlässlich der von mehreren Beschuldigten erhobenen Grundrechtsbeschwerden ausführlich mit der (dringenden) Verdachtslage, den Beweisergebnissen, und zwar sowohl den Be- als auch den Entlastungsbeweisen, sowie dem Vorliegen einer kriminellen Organisation auseinandergesetzt und eine Verletzung der Beschwerdeführer im Grundrecht auf persönliche Freiheit verneint hat. Ein wissentlich befugnismissbräuchliches Vorenthalten von Entlastungsbeweisen durch die ermittelnden

Beamten könne nicht abgeleitet werden. Die nicht explizite Erwähnung von „Negativergebnissen“ bei durchgeführten Eingriffsmaßnahmen stehe dem Gebot zur Ermittlung der zur Belastung und der zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit der gleichen Sorgfalt nicht entgegen und lege umso weniger einen ausreichenden Anhaltspunkt für amtsmissbräuchliches und tendenziöses Vorgehen der Ermittlungsbehörden nahe.

Zum Vorwurf der ungerechtfertigten Verweigerung der Akteneinsicht gem. § 51 Abs 2 zweiter Satz StPO sei darauf zu verweisen, dass diese im Ermittlungsverfahren beschränkt werden könne, soweit besondere Umstände befürchten lassen, dass durch eine sofortige Kenntnisnahme von bestimmten Aktenstücken der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre. Dass von diesem gebundenen Ermessen befugnismissbräuchlich abgewichen worden sei, lasse die Anzeige nicht erkennen. Einem (übrigens aus dem ADV-Register nicht ersichtlichen) Beschluss eines Einzelrichters, mit welchem die Beschränkung der Akteneinsicht aufgehoben worden sei, stehe eine neuerliche Beschränkung der Akteneinsicht in Bezug auf neue, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht aktenkundige Stücke per se nicht entgegen.

Die behauptete Nicht- bzw. verspätete Weiterleitung von Einsprüchen sei nicht auf eine allenfalls verzögerte Bearbeitung mit dem Vorsatz der Beschneidung von Beschuldigtenrechten zurückzuführen, sondern könne davon ausgegangen werden, dass dies aus der über längere Zeiträume hindurch mangelnden Verfügbarkeit des Ermittlungsaktes, bedingt durch die Vorlage von Rechtsmitteln, resultierte.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 03. Juni 2009, 1 OStA 1154/09s, die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise der Korruptionsstaatsanwaltschaft erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 19. Februar 2010 gemäß § 29a Abs 1 StAG folgende Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 3. Juni 2009 weist das Bundesministerium für Justiz darauf hin, dass der Anzeige des Dr. P**** P**** über die im Bericht der Korruptionsstaatsanwaltschaft vom 22. Mai 2009 relevierten Anschuldigungen hinaus weitere konkrete Vorwürfe strafbarer Handlungen bestimmter – wenn auch zum Teil namentlich nicht bekannter – Personen zu entnehmen sind.*

*Auf Seite 13 des Ermittlungsaktes wird ausgeführt, dass der Obmann des VGT am 5. Oktober 2007 den burgenländischen Tierschutzobmann Dr. S**** telefonisch darüber informiert habe, dass eine Jagdgesellschaft in Halbtorn illegal Rebhühner halte und im Käfig*

zur Jagd aussetzen wolle. Dieses Telefonat sei im Rahmen der Ermittlungen der SOKO abgehört worden und habe (mutmaßlich) ein Mitglied der SOKO daraufhin die Jagdgesellschaft unter Verletzung des Amtsgeheimnisses über den Inhalt des Gespräches informiert, worauf die Rebhühner entfernt und die illegale Jagd verschoben worden sei. Am 13. November 2007 habe der Obmann des VGT im Jagdrevier Zurndorf-Süd ca. 1000 illegal gehaltene Fasane entdeckt und dies wiederum telefonisch Dr. S**** mitgeteilt. Auch diese Information sei abgehört und an die Jagdgesellschaft weitergegeben worden. Bei der Kontrolle durch Dr. S**** am darauffolgenden Tag seien die Fasane nicht mehr auffindbar gewesen. Dem VGT sei von einem Insider mitgeteilt worden, dass der Abschuss der Fasane für das nächste Wochenende geplant sei. Der VGT habe dies filmisch dokumentieren wollen, doch auch dieser Plan sei durch die SOKO an die Jagdgesellschaft weitergegeben und dadurch vereitelt worden. In einem Artikel des Bezirksblattes Neusiedl am See vom 12. Dezember 2007 werde hiezu der Jagdleiter wie folgt zitiert: „Wir haben von der Polizei die Meldung bekommen, dass die Tierschützer wieder einen Auftritt bei uns planen“.

Ein Tierschutzobmann hat gemäß Art. 2 § 41 Tierschutzgesetz die (allgemein gehaltene) Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten. Ihm kommt in Verwaltungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz Parteistellung zu. In diesem Zusammenhang ist von einem öffentlichen Interesse an der Aufdeckung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz auszugehen. Im vorliegenden Fall mag die angebliche Offenbarung von Amtsgeheimnissen, die vordergründig nur dazu führte, dass die Fortsetzung einer verwaltungsrechtlich strafbaren Handlung verhindert wurde, nicht unmittelbar geeignet erscheinen, ein öffentliches Interesse zu verletzen. Da sich das öffentliche Interesse nach ha. Ansicht jedoch nicht in einer nur kurzfristigen Unterbrechung der verwaltungsrechtlich strafbaren Handlung erschöpft, sondern in einer nachhaltigen Sicherstellung gesetzeskonformer Tierhaltung manifestiert, ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz um Abklärung des diesbezüglichen Tatverdachts und anschließende Berichterstattung über die getroffenen Veranlassungen.

Auf Seite 23 des Ermittlungsaktes unter Punkt D.2. der Anzeige wird der Vorwurf der Verweigerung der Akteneinsicht durch die Polizei trotz eines gerichtlichen Auftrages erhoben. Nach dem Kenntnisstand des Bundesministeriums für Justiz soll der zuständige Haft- und Rechtsschutzrichter mit Beschluss vom 30. Juni 2009 der Polizei und der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt die Vorlage aller Unterlagen aufgetragen und eine mündliche Verhandlung hierüber angekündigt haben. Es wird daher ersucht (§ 29a Abs 1 StAG), allfällige Ergebnisse dieser Verhandlung beizuschaffen und nach deren Prüfung und abschließender Beurteilung des Sachverhaltes neuerlich zu berichten.

Im Übrigen wird der Bericht vom 3. Juni 2009 zur Kenntnis genommen.“

Auftragsgemäß erstattete die Korruptionsstaatsanwaltschaft am 19. März 2010 einen Bericht über den Fortgang bzw. die Erledigung der noch offen verbliebenen Teile des Ermittlungsverfahrens.

Betreffend den Tatverdacht gegen UT wegen § 310 Abs 1 StGB wurde das Verfahren mangels Konnexität und folglich mangelnder sachlicher Zuständigkeit an die tatortzuständige Staatsanwaltschaft Wien abgetreten.

Zum Vorwurf des Amtsmissbrauches durch Verweigerung der Akteneinsicht ergaben sich für die Korruptionsstaatsanwaltschaft nach Durchsicht der Unterlagen keine, die Durchführung weiterer Ermittlungen rechtfertigende Anhaltspunkte dafür, dass die Einsicht in einzelne Aktenbestandteile wissentlich befugnismisbräuchlich und mit Schädigungsvorsatz verwehrt worden sei. Das Verfahren gegen UT wegen § 302 Abs 1 StGB wurde daher unter einem gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

Das an die Staatsanwaltschaft Wien abgetretene Verfahren wurde zunächst gegen bislang unbekannte Polizeibeamte (Verantwortliche einer SOKO) wegen § 310 Abs 1 StGB hinsichtlich der Weitergabe von Informationen aus einer Telefonüberwachung an Jagdgesellschaften, AZ 401 UT 247/10b, geführt und nach Ausforschung der Beschuldigten durch das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung im Verfahren, AZ 401 St 341/11 b, fortgesetzt.

Mit Bericht vom 08.12.2011 teilte die Staatsanwaltschaft Wien mit, dass nach Beischaffung von Unterlagen und den in Auftrag gegebenen Ermittlungen durch das BAK, das Ermittlungsverfahren mangels Erfüllung des Tatbestandes gegen J**** B****, S**** und Z**** gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt wurde.

4. Verfahren 9 St 18/10 s der Staatsanwaltschaft Eisenstadt:

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt führte ein Ermittlungsverfahren gegen den Abgeordneten zum Burgenländischen Landtag und Bürgermeister der Stadtgemeinde N**** XY wegen § 302 Abs 1 StGB.

Am 19. März 2010 berichtete die Staatsanwaltschaft Eisenstadt, sie beabsichtige, das Verfahren gemäß § 190 Z 1 StPO aus dem Grund des § 57 StGB einzustellen, weil die für die Prüfung der Verjährungsfrist maßgeblichen Tatzeitpunkte der 24. Jänner 2000 und der 03. Februar 2003 waren und die Strafbarkeit der Taten somit am 03. Februar 2008 erloschen sei.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht 13 OStA 250/10i vom 17. Mai 2010 die Genehmigung dieses Einstellungsvorhabens in Aussicht.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft Eisenstadt erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 28. Mai 2010 gemäß § 29a Abs 1 StAG folgende Weisung:

„Bei der im vorliegenden Fall zu berücksichtigenden außerberuflichen Immunität handelt es sich um ein zeitlich begrenztes, prozessual wirksames Verfolgungshindernis. Hiezu wird auf den ho. Erlass vom heutigen Tage, BMJ-4034262/0002-IV 2/2010, verwiesen.

Da XY einer Internetrecherche zufolge seit 28. Dezember 2000 Mitglied des Burgenländischen Landtages ist und die Zeit, während der die außerberufliche Immunität wirksam ist, in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen ist (§ 58 Abs 3 Z 1 StGB), ist eine Verjährung der Strafbarkeit noch nicht eingetreten.

Das Bundesministerium für Justiz ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) daher für den Fall, dass XY bei der am 30. Mai 2010 stattfindenden Landtagswahl erneut zum Abgeordneten des Burgenländischen Landtages gewählt wird, die Staatsanwaltschaft Eisenstadt anzuweisen, gemäß Art. 57 Abs 3, 96 Abs 1 B-VG iVm Art. 24 Abs 3 bgl. L-VG ein Ersuchen an den Burgenländischen Landtag um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Beschuldigten zu stellen bzw. – sofern keine Wiederwahl erfolgt – geeignete Ermittlungsschritte gegen XY einzuleiten.“

Nach Vornahme der aufgetragenen Verfahrensschritte wurde entsprechend dieser Ermittlungsergebnisse - ein Vorsatz war nicht nachzuweisen - das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaft Eisenstadt vom 09. August 2011 und der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 19. August 2011 auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 190 Z 2 StPO mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 05. November 2011 zur Kenntnis genommen und das Verfahren am 19. Dezember 2011 eingestellt.

5. Verfahren 501 St 43/08 k der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Strafverfahren gegen Ing. M**** Sch**** wegen §§ 15, 105 Abs. 1, 107 Abs. 1, 107a Abs. 1 und Abs. 2 Z 2, 297 Abs. 1 zweiter Fall StGB und § 50 Abs. 1 Z 3 WaffenG.

Am 15. Juni 2010 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, sie beabsichtige weiterhin, auch unter Berücksichtigung der Ermittlungsergebnisse im nunmehr einbezogenen Verfahren, AZ 24 St 47/10v der Staatsanwaltschaft Wien, das Strafverfahren gegen Ing. Sch**** in allen Punkten aus dem Grund des § 11 StGB gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen, zumal im aktenkundigen Verhalten keine die Stellung eines Unterbringungsantrages rechtfertigende Anlasstat iSd § 21 Abs. 1 StGB zu ersehen sei.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 28. Juni 2010, 10 OStA 285/10i, die Genehmigung dieses Einstellungsvorhabens in Aussicht.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft Wien erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 14. Juli 2010 gemäß § 29a Abs 1 StAG folgende Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 28. Juni 2010 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, unter Zugrundelegung der unten dargestellten Rechtsansicht des Bundesministeriums für Justiz zunächst – nach Einholung einer Kopie des bezughabenden Pflschaftsaktes 3 P 138/05p des Bezirksgerichtes Leopoldstadt – ein aktuelles Sachverständigengutachten aus dem Fachgebiet der Psychiatrie und Neurologie über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 StGB bzw. des § 21 Abs. 1 oder 2 StGB betreffend Ing. M**** Sch**** einzuholen, zumal das von der Staatsanwaltschaft Wien zuletzt eingeholte psychiatrische Gutachten der Sachverständigen Dr. R**** vom 15. Februar 2009 datiert und in der Vergangenheit massive Schwankungen im Verhalten des Beschuldigten zu beobachten waren.*

*Am 17. Februar 2010 hinterlegte Ing. Sch**** im Einlaufkasten des Bezirksgerichtes Leopoldstadt ein weiteres Schreiben in einem Kuvert, adressiert „für Richterin G**** und Staatsanwaltschaft Wien“ (ON 649 des Aktes 3 P 138/05p des Bezirksgerichtes Leopoldstadt in ON 9 in ON 26). Darin kündigt der Beschuldigte ausdrücklich an, er selbst werde, wenn er nicht eingesperrt werde, eine Bluttat begehen. Entgegen der Darstellung der Staatsanwaltschaft Wien erschöpfen sich die Mittel des Beschuldigten, das – auch in der Beschuldigtenvernehmung zugestandene – Ziel seiner zahlreichen Eingaben zu erreichen, nämlich die Pflschaftsrichterin Mag. G**** dazu zu bewegen, seinen Besuchsrechtsanträgen stattzugeben, nicht in wirren Drohungen des Verfluchens bzw. der Rache der Dämonen.*

Diese zeitlich nach seinen Beteuerungen, niemandem etwas antun zu wollen, verfasste Ankündigung erfüllt nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz den objektiven Tatbestand des versuchten Widerstandes gegen die Staatsgewalt nach §§ 15, 269 Abs. 2 StGB, sohin einer Anlasstat iS des § 21 Abs. 1 StGB.

*In Zusammenschau mit den ca. zwei Wochen zuvor an diverse Stellen gerichteten Briefen, in denen Ing. Sch**** Mag. G**** wiederholt auffordert, das Besuchsrecht herzustellen und seine Kinder wieder sehen zu dürfen (Seiten 285 umseits, 307, 313 des Aktes 3 P 138/05p des Bezirksgerichtes Leopoldstadt in ON 9 in ON 26) sowie „die Scheidung neu zu verhandeln“ (Seite 295 des Aktes 3 P 138/05p des Bezirksgerichtes Leopoldstadt in ON 9 in ON 26) und der Einleitung des Schreibens vom 17. Februar 2010, wonach ihm die Richterin*

seine Kinder weggenommen habe, ist seine darauffolgende Drohung, „irgendwann eine Bluttat“ zu begehen, da er aufgrund seiner Situation „starke Hassgefühle gegen die Richterin, meine Exfrau und meine Eltern“ habe, als weiterer Versuch zu werten, die PflEGschaftsrichterin zu einer Amtshandlung, nämlich der Regelung des Besuchsrechtes, zu nötigen.

Nach der Definition des § 269 Abs. 3 StGB gilt als Amtshandlung nur eine Handlung, durch die der Beamte als Organ der Hoheitsverwaltung oder der Gerichtsbarkeit eine Befehls- oder Zwangsgewalt ausübt. Befehlsgewalt übt er aus, wenn er verbindliche Aufträge erteilen kann, deren Nichtbefolgung hoheitsrechtlich, zB durch Ordnungsstrafen, sanktioniert werden kann (Fabrizy, StGB¹⁰, § 269 Rz 2a; Danek in WK², § 269 Rz 42). Auch die Erlassung eines Urteils oder Beschlusses ist ein Hoheitsakt, der für die gerichtliche Tätigkeit geradezu kennzeichnend ist. Es handelt sich somit um die Ausübung von Befehlsgewalt, wenn der Beamte eine Entscheidung mit hoheitlichen Wirkungen trifft (vgl. Hochmayr/Schmoller, SbgK, § 29 Rz 54, 55, 62). Die Regelung des Besuchsrechtes, die durch Fassung eines Beschlusses zu erfolgen hat, ist daher als Amtshandlung iS des § 269 Abs. 3 StGB zu werten, da die Nichtbefolgung der diesbezüglich erlassenen verbindlichen Aufträge durch Ordnungsstrafen geahndet werden kann.

*Selbst bei Zugrundelegung der – nach ho. Ansicht verfehlten – Ausführungen der Staatsanwaltschaft Wien, Ing. Sch**** versuche durch nicht qualifizierte Drohungen zu erreichen, dass die PflEGschaftsrichterin seinen Anträgen auf Erteilung des Besuchsrechtes stattgebe, wäre der Sachverhalt daher unter § 269 Abs. 2 StGB als *lex specialis* gegenüber der von der Staatsanwaltschaft Wien herangezogenen Norm des § 105 Abs. 1 StGB zu subsumieren gewesen. Eine schwere Nötigung nach § 106 StGB verlangt § 269 Abs. 2 StGB nämlich nicht.*

Sollten sich im weiteren Verfahrensverlauf Zweifel an der Zielgerichtetheit der Drohungen des Beschuldigten im dargestellten Sinne ergeben, kommt als Anlasstat iS des § 21 Abs. 1 StGB eine qualifizierte gefährliche Drohung nach § 107 Abs. 2 StGB in Betracht, weil der Beschuldigte im Verdacht steht, durch die Ankündigung, er selbst werde eine Bluttat begehen, zumindest mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung gedroht zu haben.“

Nach weisungskonformer Einholung des PflEGschaftsaktes und eines aktuellen Sachverständigengutachtens von Dr. B**** vom 07. Februar 2011 wurde schließlich das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien vom 23. März 2011 und der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 14. April 2011:

- a) das Ermittlungsverfahren betreffend alle Vorfälle bis Ende April 2009 aus dem Grund des § 11 StGB (teil-)einzustellen,
- b) das Ermittlungsverfahren wegen § 297 Abs 1, 2. Fall StGB betreffend Vorfälle nach April 2009 mangels nachweisbarer Wissentlichkeit gemäß § 190 Z 2 StPO (teil-) einzustellen,
- c) das Ermittlungsverfahren wegen §§ 12 2. Fall, 15, 302 Abs 1 StGB gemäß § 190 Z 1 StPO aus dem Grund des § 16 StGB (teil-) einzustellen,
- d) das Ermittlungsverfahren betreffend die Schreiben auf AS 23 verso in ON 9 in ON 26 und AS 27 in ON 9 in ON 26 wegen §§ 15, 269 Abs 2 StGB im Zweifel gemäß § 190 Z 2 StPO (teil-)einzustellen, sowie
- e) vorläufig von der Verfolgung wegen §§ 15, 269 Abs 2 StGB betreffend den Brief auf AS 41 in ON 9 in ON 26 gemäß § 203 Abs 1 StPO unter Setzung einer Probezeit von zwei Jahren zurückzutreten und vom Beschuldigten die Zustimmung zur Weisung, sich beim Psychosozialen Dienst bzw einer vergleichbaren Einrichtung einer medizinischen und/oder psychotherapeutischen Behandlung zur Bekämpfung seiner schizoaffektiven Störung zu unterziehen und der Staatsanwaltschaft Wien über die Behandlung alle sechs Monate zu berichten, einzuholen. Für den Fall, dass der Beschuldigte der Weisung nicht zustimme, werde ein Strafantrag wegen §§ 15, 269 Abs 2 StGB wegen des Briefes auf AS 41 in ON 9 in ON 26 eingebracht,

mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 19. Mai 2011 zur Kenntnis genommen.

Das zu AZ 501 St 163/11m fortgesetzte Ermittlungsverfahren wegen §§ 15, 269 Abs. 2 StGB betreffend das Schreiben auf AS 41 in ON 9 in ON 26 (vormals 501 St 43/08 k) wurde im Hinblick auf das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 13. Dezember 2011 zum AZ 41 HV 133/11 v, mit dem Ing. M**** Sch**** gemäß § 21 Abs. 1 StGB rechtskräftig in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen wurde, am 28. Dezember 2011 gemäß § 192 Abs. 1 Z 1 StPO eingestellt.

6. Verfahren 14 St 126/10 d der Staatsanwaltschaft Innsbruck:

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck führte ein Verfahren gegen N**** Y**** wegen §§ 81 Abs 1 Z 2 und 88 Abs 1, 3 und 4, zweiter Deliktsfall (§ 81 Abs 1 Z 2) StGB nach nicht erfolgter (für unzulässig erklärter) Auslieferung in die Türkei.

Am 02. September 2010 berichtete die Staatsanwaltschaft Innsbruck, dass - nachdem das Oberlandesgericht Innsbruck mit rechtskräftigem Beschluss vom 07. April 2010, 6 Bs 78/10m, die Auslieferung des türkischen Staatsangehörigen N**** Y**** zur Strafvollstreckung für unzulässig erklärt hatte - gemäß § 65 Abs 1 Z 2 StGB ein

Inlandsstrafverfahren eingeleitet und am 19. Mai 2010 gemäß § 190 Z 1 StPO wegen Verjährung eingestellt wurde, wobei unter Berücksichtigung der von der Republik Türkei gesetzten verjährungshemmenden Maßnahmen (türkischer Haftbefehl vom 31. Mai 2007) keine Verjährung eingetreten wäre.

Weiters führte die Staatsanwaltschaft Innsbruck aus, dass die von N**** Y**** zu vertretenden Straftaten bereits zehn Jahre zurückliegen würden und er sich seither sowohl in Österreich als auch in der Türkei wohl verhalten habe. Von der über ihn in der Türkei verhängten Freiheitsstrafe habe er in der Türkei 62 Tage (Untersuchungshaft) verbüßt; zudem habe er sich im Auslieferungsverfahren zwei Monate und neunzehn Tage in Auslieferungshaft befunden. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Innsbruck lagen die Voraussetzungen des § 192 Abs 1 Z 2 StPO vor, weil nicht anzunehmen sei, dass ein inländisches Gericht im gegenständlichen Fall eine strengere Strafe verhängen würde. Es sei jedoch entsprechend der Anregung der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck beabsichtigt, den Sachverhalt nochmals zu prüfen, wozu der dafür notwendige türkische Gerichtsakt im Rechtshilfeweg eingeholt werde und das Inlandsverfahren bis zum Einlangen des türkischen Aktes und der Übersetzung eingestellt bleibe.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck genehmigte mit Bericht vom 10. September 2010, 1 OStA 44/10y, dieses Vorhaben der Staatsanwaltschaft Innsbruck.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft Innsbruck erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 23. September 2010 gemäß § 29a Abs 1 StAG folgende Weisung:

*„Zum Bericht vom 10. September 2010 ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Innsbruck anzuweisen, das gemäß § 65 Abs 1 Z 2 StGB gegen N**** Y**** wegen §§ 81 Abs 1 Z 2, 88 Abs 1, 3 und 4 zweiter Deliktsfall (81 Abs 1 Z 2) StGB eingeleitete und am 19. Mai 2010 gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellte Inlandsverfahren 14 St 126/10d gemäß § 193 Abs 2 Z 1 StPO fortzuführen und verjährungshemmende Maßnahmen gemäß § 58 Abs 3 Z 2 StGB zu setzen.*

*Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ist eine Fortführung des Verfahrens möglich, weil die Strafbarkeit der Tat angesichts der zu berücksichtigenden verjährungshemmenden Maßnahmen in der Türkei bislang nicht verjährt ist und N**** Y**** im Auslieferungsverfahren im Sinne des § 193 Abs 2 Z 1 StPO wegen der Tat weder vernommen noch Zwang gegen ihn ausgeübt wurde.*

Da dem Haftbefehl der Oberstaatsanwaltschaft Antalya vom 31. Mai 2007 eine verjährungshemmende Wirkung nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz (lediglich) bis zur Unzulässigerklärung der Auslieferung durch den Beschluss des Oberlandesgerichtes

Innsbruck vom 7. April 2010 zukommen kann, wäre ohne die Setzung neuerlicher Verjährungshemmender Maßnahmen gemäß § 58 Abs 3 Z 2 StGB der Eintritt der Verfolgungsverjährung innerhalb weniger Monate zu erwarten.

*Eine Verfahrenseinstellung gemäß § 192 Abs 1 Z 2 StPO kommt nicht in Betracht, weil N**** Y**** in dem gemäß § 65 Abs 1 Z 2 StGB eingeleiteten Inlandsverfahren nicht „mehrere“ Straftaten zugrunde liegen, sondern lediglich eine Straftat, und zwar jene, zu der die Auslieferung für unzulässig erklärt wurde.*

Im Übrigen ist die Übermittlung eines Rechtshilfeersuchens zu einem eingestellten Verfahren nicht möglich.

Um Berichterstattung über die von der zuständigen Staatsanwaltschaft getroffenen Veranlassungen wird ersucht.“

Der Weisung entsprechend berichtete die Staatsanwaltschaft Innsbruck am 08. November 2010, dass N**** Y**** als Beschuldigter vernommen wurde und sie beabsichtigte, das Ermittlungsverfahren neuerlich wegen Verjährung gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen, zumal nach Ansicht der Staatsanwaltschaft der gegenständliche Sachverhalt seit 10. Februar 2009 verjährt sei. Zur Begründung führte sie aus, dass der von der Oberstaatsanwaltschaft Antalya erlassene Haftbefehl vom 31. Mai 2007 keine neuerliche Hemmung der Verjährung der Strafbarkeit im Sinne des § 58 Abs. 3 Z 2 StGB ausgelöst habe, weil dieser zur Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe erlassen worden sei. Die fünfjährige Verjährungsfrist sei angesichts des rechtskräftigen Abschlusses des türkischen Strafverfahrens mit dem Urteil des Kassationsgerichtshofes vom 11. Februar 2004 spätestens am 10. Februar 2009 abgelaufen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nahm mit Bericht vom 09. November 2010 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft Innsbruck erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 29. März 2011 gemäß § 29a Abs 1 StAG folgende Weisung:

*„Zum Bericht vom 9. November 2010 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Innsbruck anzuweisen, das gemäß § 65 Abs. 1 Z 2 StGB gegen N**** Y**** wegen §§ 81 Abs. 1 Z 2, 88 Abs. 1, 3 und 4 zweiter Deliktsfall (81 Abs. 1 Z 2) StGB eingeleitete Inlandsverfahren 14 St 126/10d nicht gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen, sondern im Rechtshilfeweg die türkischen Ermittlungsakten beizuschaffen und zu erheben, welche Wirkungen ein in Österreich rechtskräftig verurteilendes Erkenntnis auf die türkische Verurteilung haben würde.*

*Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz bleibt für eine Anwendung des § 9 Abs 3 ARHG im Hinblick darauf, dass N**** Y**** durch das Lenken seines Pkws unter Alkoholeinfluss und das Einfahren in eine Kreuzung bei Rotlicht den Tod einer Person verursacht hat, kein Raum, zumal nach den Ausführungen in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage dieser Regelung in erster Linie die Überlegung zugrunde liegt, dass sich bei der Verfolgung einer strafbaren Handlung, die aufgrund stellvertretender Strafrechtspflege erfolgt, Schwierigkeiten ergeben können, weil etwa österreichische Rechtshilfeersuchen nicht erledigt werden oder Einwände gegen die Strafverfolgung im Inland bestehen (BGBl 1979/529 GP XV RV 4 AB 144). Aus den Erfahrungen des Bundesministeriums für Justiz kann aber keineswegs von vornherein angenommen werden, die türkische Seite würde die dortigen Ermittlungsakten nicht zur Verfügung stellen oder Einwände gegen die Verfahrensführung in Österreich erheben.*

Zur Verjährungsfrage ist festzuhalten, dass grundsätzlich ab der Rechtskraft eines über die Tat gefällten verurteilenden Erkenntnisses für die Dauer von dessen Bestand eine Aufhebung der Strafbarkeit durch Verjährung, also ein zur Verfolgungsverjährung führender Fortlauf der Verjährungsfrist begriffstheoretisch wie gesetzlich ausgeschlossen ist. Die Bestimmung des § 57 StGB gilt damit zwangsläufig nur für Zeiträume vor der Rechtskraft eines verurteilenden Erkenntnisses; nach einem solchen setzt sich die Verfolgungsverjährung nicht fort. Vielmehr beginnt mit der rechtskräftigen Feststellung des Strafanspruchs ausschließlich der Lauf der Frist für die Vollstreckungsverjährung gemäß §§ 59, 60 StGB (Tischler in Triffler/Rosbaud/Hinterhofer Salzburger Kommentar § 58 Rz 36; SSt 51/12; RIS-Justiz RS0091817 und RS0091834; 11 Os 78/06i; 14Os 70/89 [14 Os 71/89]).

Erst mit rechtskräftiger Entscheidung über die Unzulässigkeit der Auslieferung (im konkreten Fall mit Beschluss des Oberlandesgerichts Innsbruck vom 7. April 2010, 6 Bs 78/10s) wurde inländische Gerichtsbarkeit gemäß § 65 Abs. 1 Z 2 StGB über die dem Auslieferungsbegehren zugrunde liegende Tat begründet. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt für das inländische Verfahren die Frist für eine Verfolgungsverjährung zu laufen. Im Rahmen der Prüfung der Verjährung der Strafverfolgung im Hinblick auf die nunmehr der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegende Straftat ist allerdings auf vor der rechtskräftigen Entscheidung im Ausland (Entscheidung des türkischen Kassationsgerichtshofs vom 11. Februar 2004) gesetzte, die Verjährung der Strafverfolgung hemmende oder unterbrechende Maßnahmen unter sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts Bedacht zu nehmen. Da das erstinstanzliche Urteil in der Türkei bereits am 26. November 2001, d.h. nicht einmal ein Jahr nach dem Tatzeitpunkt am 22. Dezember 2000 ergangen ist, kann davon ausgegangen werden, dass sehr rasch verjährungshemmende Schritte gesetzt wurden und höchstens lediglich ca. elf Monate der Frist für die Verfolgungsverjährung bis zur Begründung der

inländischen Gerichtsbarkeit in Folge des Beschlusses des Oberlandesgerichts Innsbruck, mit dem die Auslieferung rechtskräftig für unzulässig erklärt wurde, verstrichen sind. Vor dem Hintergrund der erst in Folge der Entscheidung des Oberlandesgerichts Innsbruck begründeten inländischen Gerichtsbarkeit bestehen für einen Fortlauf der Verfolgungsverjährung nach der rechtskräftigen Entscheidung des türkischen Kassationsgerichtshofs (wie er allenfalls lediglich bei einer Wiederaufnahme zum Nachteil des Verurteilten zu berücksichtigen wäre) keinerlei Anhaltspunkte, zumal auch § 65 Abs. 4 Z 3 StGB bei rechtskräftiger Verurteilung durch ein ausländisches Gericht dann von einem Entfall der Strafbarkeit nach österreichischem Recht ausgeht, wenn die Vollstreckbarkeit nach dem ausländischen Recht verjährt ist. Darüber hinaus stellt § 65 Abs. 2 StGB im Hinblick auf den stellvertretenden Charakter der inländischen Gerichtsbarkeit bei Ablehnung der Auslieferung sicher, dass der Täter in der Gesamtauswirkung nicht ungünstiger gestellt werden darf als nach den Gesetzen des Tatorts; gemäß § 66 StGB ist die im Ausland bereits verbüßte Haft im Inland anzurechnen.

*Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass N**** Y**** sich nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens in Österreich zumindest im Raum der Europäischen Union mit Blick auf Artikel 54 SDÜ wieder frei bewegen könnte. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich auch, das Justizministerium Ankara einerseits in Hinblick auf § 65 Abs. 4 Z 1 StGB über die Verfolgungsverjährung nach türkischem Recht andererseits darüber zu befragen, welche Wirkungen die Vollstreckung eines in Österreich gegen den Genannten ergangenen Urteils auf die türkische Verurteilung haben würde, zumal anzunehmen ist, dass das türkische Strafrecht eine entsprechende Regelung im Hinblick auf „ne bis in idem“ vorsieht.“*

Weisungskonform legte die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 05. Mai 2011 dem Bundesministerium für Justiz das Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Innsbruck mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die für Rechtshilfeersuchen in Strafsachen zuständige Rechtshilfebehörde in der Türkei vor.

Aufgrund eines Einstellungsantrages des Verteidigers vom 01. Juni 2011 stellte das Landesgericht Innsbruck das Verfahren mit Beschluss vom 21. Juni 2011 gemäß 108 Abs 1 Z 1 und Abs 3 StPO ein. Seitens der Staatsanwaltschaft Innsbruck wurde fristgerecht Beschwerde gegen den Einstellungsbeschluss erhoben.

Mit Beschluss des Oberlandesgerichtes Innsbruck vom 26. Juli 2011, 7 Bs 349/11y, wurde der Beschwerde nicht Folge gegeben und das Ermittlungsverfahren nunmehr rechtskräftig wegen bereits eingetretener Verjährung eingestellt.

7. Verfahren 701 St 3/07x der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Strafverfahren gegen M**** A**** wegen §§ 83 Abs 1, 105 Abs 1, 312 Abs 1 StGB.

Am 28. September 2009 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, sie beabsichtige beim Landesgericht für Strafsachen Wien einen Strafantrag einzubringen. Zur Begründung führte die Staatsanwaltschaft Wien aus, dass das Ministerium der Justiz der Republik Kosovo am 15. Mai 2009 einen Beschluss des Bezirksgerichtes Rahovec/Orahovac vom 15. Mai 2003 (in Kopie ON 54) übermittelt habe. Diesem Beschluss sei zu entnehmen, dass das Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 01. Juli 2002 um Übergabe der Strafakte des Bezirksgerichtes Rahovec betreffend M**** A**** im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt worden sei, dass keine Gründe vorlägen, die Zuständigkeit des kosovarischen Gerichtes an ein österreichisches Gericht abzugeben. M**** A**** sei am 03. April 2002 von der Untersuchungsrichterin des Landesgerichtes für Strafsachen Wien (ON 6) und am 01. September 2009 vom Berichterstatter (ON 56) als Beschuldigter einvernommen worden.

Aufgrund der Ablehnung der Rechtshilfe durch die kosovarischen Behörden und den Angaben des M**** A**** in seiner Einvernahme als Beschuldigter (ON 6 und ON 56) sei davon auszugehen, dass das gegen M**** A**** ergangene kosovarische Urteil nicht in Rechtskraft erwachsen sei. Aus Sicht des Berichterstatters der Staatsanwaltschaft Wien bestehe daher keine Möglichkeit, diese Annahme zu widerlegen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien berichtete am 08. Jänner 2010, 1 OStA 61/08d, dass sie das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien nicht genehmigen wolle, sondern beabsichtige, diese zu ersuchen (§ 29 Abs 1 StAG), das Verfahren gegen M**** A**** gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen. Diesbezüglich führte die Oberstaatsanwaltschaft Wien aus, dass der im Entwurf vorgelegte Strafantrag der Staatsanwaltschaft Wien den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der angeblich von M**** A**** im Kosovo begangenen strafbaren Handlungen nur unvollständig erfasse. Zunächst fehle es an einem Hinweis, dass M**** A**** als Mittäter mit den abgedeutelt verfolgten F**** T**** sowie I**** U**** gehandelt habe. Zudem sei M**** A**** zwar zur Tatzeit Beamter der Bundespolizeidirektion Wien, jedoch in dieser Funktion nicht im Kosovo tätig gewesen. Im Kosovo sei er Polizeibeamter des zivilen Polizeikontingents der Vereinten Nationen (UNMIK) gewesen. Damit sei er ein ausländischer Beamter, der im Kosovo ein Amt in der Verwaltung innegehabt habe (§ 74 Z 4c StGB in der zur Tatzeit geltenden Fassung). Nunmehr wäre er ein „Amtsträger“, der für eine internationale Organisation Aufgaben der Verwaltung als deren Organ wahrgenommen habe (§ 74 Abs 1 Z 4a/b StGB idGF). Als ausländischer Beamter bzw. als Amtsträger könne er nicht Tatsubjekt des Vergehens nach § 312 Abs 1 StGB sein, da der Täter als Beamter im Sinne von § 74 Abs 1 Z 4 StGB handeln müsse. Zwar könnte die Zufügung von körperlichen

und/oder seelischen Qualen an einer Person, die der Fürsorge oder Obhut des Täters unterstehe, dem § 92 Abs 1 StGB unterstellt werden, eine solche Unterstellung scheitere im Anlassfall allerdings daran, dass das Opfer G**** C**** schon erwachsen und nicht wegen Gebrechlichkeit, Krankheit bzw. einer geistigen Behinderung wehrlos gewesen sei. Damit komme aber eine Verfolgung des M**** A**** im Inland weder wegen § 312 Abs 1 StGB noch wegen § 92 Abs 1 StGB in Betracht. Wegen der angeblich begangenen Körperverletzung des G**** C**** könne M**** A**** daher – anders als bei einer Unterstellung unter die §§ 312 Abs 1 oder 92 Abs 1 StGB – im Inland uneingeschränkt verfolgt werden. Bezüglich des Vergehens der Nötigung nach § 105 Abs 1 StGB (Faktum C. des Strafantragsentwurfes) sei zunächst darauf hinzuweisen, dass G**** C**** nach der vorhandenen unvollständigen Aktenlage zu keinem Zeitpunkt tatsächlich ein Geständnis im Sinne der ihm zur Last gelegten bewaffneten Raubüberfälle abgelegt habe. Hier wäre daher lediglich der Versuch einer Nötigung anzuklagen (§ 15 StGB). Dazu komme, dass das gesamte Tatgeschehen ersichtlich auf Erlangung eines solchen Geständnisses ausgerichtet gewesen sei (und nicht bloß die Anheftung eines Schildes an den Pullover des Opfers). Dabei sei G**** C**** geschlagen, getreten, gestoßen, verbal mit dem Tod bedroht worden, wobei über Aufforderung des M**** A**** ein KFOR-Soldat (A**** H**** siehe Band IV AS 239f) eine Langwaffe zumindest aufgehoben und nach Darstellung des Opfers gegen ihn gerichtet habe. Er (Anm.: das Opfer) habe eine Grube ausheben müssen, die nach den wahrgenommenen Ausmaßen tatsächlich als Grab für ihn hätte dienen können, sodass G**** C**** habe den Eindruck gewinnen können, die intervenierenden Polizeiorgane des Kosovo seien in der Lage und willens, seinen Tod herbeizuführen. Aus diesem Grunde sei daher dieser Sachverhalt dem versuchten Verbrechen der schweren Nötigung nach den §§ 15, 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 1 StGB zu unterstellen. Allerdings reiche zufolge der leugnenden Einlassung des M**** A**** das vorhandene Beweismaterial für einen Schuldspruch nicht aus.

Zur Intensivierung des Tatverdachtes, aber auch zur Gewährleistung eines fairen (Art. 6 EMRK) Verfahrens wären daher weitere Ermittlungen vorwiegend in der nunmehrigen Republik Kosovo im Rechtshilfeweg erforderlich. Aufgrund des bisherigen Verhaltens der im Kosovo tätigen Behörden könne jedoch nicht mit der Gewährung von Rechtshilfe gerechnet werden und bestehe keine zumindest einfache Wahrscheinlichkeit eines Schuldspruches bei Einbringung eines Strafantrages wegen §§ 15, 105 Abs 1, 106 Abs 1, 83 Abs 2 StGB.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 22. Dezember 2010 gemäß § 29a Abs 1 StAG folgende Weisung:

*„Zum Bericht vom 8. Jänner 2010 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs. 1 StAG), von dem Vorhaben, die Staatsanwaltschaft Wien zu ersuchen, das Verfahren gegen M**** A**** gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen, Abstand zu nehmen, und sie stattdessen anzuweisen, gegen den Genannten beim Landesgericht für Strafsachen Wien einen Strafantrag wegen §§ 312 Abs. 1; 15, 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z 1 StGB einzubringen.*

*Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ist M**** A**** aus folgenden Erwägungen (auch) zum Tatzeitpunkt als Beamter im Sinne von § 74 Abs. 1 Z 4 StGB anzusehen:*

Von der Bestimmung des § 64 Abs. 1 Z 2 StGB ist nur ein für einen österreichischen Rechtsträger einschreitender Beamter erfasst (vgl. Jerabek in WK² § 74, Rz 3). Diese Ansicht wird durch den Umstand untermauert, dass der in § 64 Abs. 1 Z 2 StGB enthaltene Verweis auf § 74 Abs. 1 Z 4 StGB unverändert geblieben ist, obwohl der Kreis der vom § 74 StGB erfassten Beamten u.a. auf solche internationaler Organisationen erweitert worden ist (§ 74 Z 4c StGB). Allerdings sind „österreichische Beamte“ im Sinne der Z 2 auch die im UNO-Einsatz stehenden österreichischen Soldaten. Dasselbe gilt für einen anderen Auslandseinsatz gemäß BGBl. 1965/233 idF 1990/328 (vgl. Mayerhofer, StGB⁶ § 64, Anm 4; vgl. auch Leukauf/Steininger Komm³ § 64 RN 25 f, wonach § 64 Abs. 1 Z 2 2. Alternative auch in Bezug auf österreichische Soldaten eines UN-Kontingents anwendbar ist, soweit diese im Ausland ein Militärdelikt begehen. Denn das Bundesheer erfülle bei einem Auslandseinsatz entsprechend dem BVG über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. 1965/173, [nunmehr ersetzt durch das KSE-BVG] Aufgaben der Bundesverwaltung, sodass seine bei einem solchen Einsatz verwendeten Soldaten mit Aufgaben der Bundesverwaltung betraut, mithin Beamte im Sinne des § 74 Z 4 StGB seien).

Nach dem die Entsendung österreichischer Wachorgane zu Auslandseinsätzen regelnden Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I 1997/38, idF BGBl. I 1998/30 und BGBl. I 1998/35, werden Exekutivbeamte mit einem auf diesem Verfassungsgesetz beruhenden Ministerratsbeschluss entsendet. Entsendete Personen werden unter der Leitung des zuständigen Ressortministers tätig (§ 4 Abs. 3 leg. cit). Anlässlich einer Entsendung können die entsendeten Personen zu einer Einheit oder zu mehreren Einheiten zusammengefasst werden. Für jede in das Ausland entsendete Einheit ist vom zuständigen Bundesminister ein Vorgesetzter zu bestellen (Abs. 5). Für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin innerhalb der Einheit hat ausschließlich der Vorgesetzte Sorge zu tragen; er hat gegenüber Mitgliedern der Einheit die dienstrechtliche Stellung eines Vorstandes der Dienstbehörde. Er ist auch hiebei an die Weisungen des zuständigen Bundesministers gebunden (Abs. 6). Aus diesem Bundesverfassungsgesetz ist

nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz abzuleiten, dass die Angehörigen der zur Dienstleistung bei der UNMIK entsendeten Einheiten österreichische Beamte im Sinne des § 64 Abs. 1 Z 2 iVm § 74 Abs. 1 Z 4 StGB sind.

Demgemäß kommt in Ansehung des Punktes A) des von der Staatsanwaltschaft Wien vorgelegten Entwurfes des Strafantrages Strafbarkeit nach § 312 Abs. 1 StGB in Betracht.

*Da sich nach Lage des Falles der unter B) angeführte Schlag gegen den Magen des G**** C**** offenkundig als Teil des von M**** A**** zu A) zu verantwortenden Tatgeschehens darstellt, kommt eine gesonderte Zurechnung nicht in Betracht (vgl. Fabrizy StGB¹⁰ § 312 Rz 3).*

*Den im do. Bericht dargestellten Erwägungen in Ansehung der Mittäterschaft des Beschuldigten mit den abgesondert verfolgten F**** T**** sowie I**** U**** und zu der Subsumtion des unter Punkt C) des Entwurfes geschilderten Sachverhaltes unter den Tatbestand der §§ 15, 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z 1 StGB wird beigetreten.*

*Nicht anzuschließen vermag sich das Bundesministerium für Justiz jedoch der do. Einschätzung, wonach das vorhandene Beweismaterial für einen Schuldspruch nicht ausreiche. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass zahlreiche Personen in dem vor einem internationalen Gericht durchgeführten Verfahren kontradiktorisch vernommen wurden und zum Teil recht klare, den Beschuldigten belastende Aussagen abgelegt haben (vgl. zB die in Band IV des Ermittlungsaktes erliegenden Aussagen der Zeugen A**** H**** [AS 237ff, insbes 245], V**** M**** [AS 349ff, insbes 359], L**** S**** [AS 83 ff] u.a.).*

Die abschließende Klärung dieser doch gravierenden Verdachtslage sollte dem zuständigen Landesgericht für Strafsachen Wien vorbehalten werden.“

Am 14. Jänner 2011 berichtete die Oberstaatsanwaltschaft Wien, AZ 3 OStA 307/10y, dass sie nicht (weisungsgemäß) die Einbringung eines Strafantrages, sondern - auf Grund der Anwendbarkeit des § 313 StGB - einer Anklageschrift gegen M**** A**** veranlasst habe.

Mit Beschluss vom 04. Mai 2011, AZ 22 Bs 59/11d, wies das Oberlandesgericht Wien den gegen diese Anklageschrift gerichteten Einspruch des Angeklagten M**** A**** ab.

Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 16. Februar 2012 wurde M**** A**** gemäß § 259 Z 3 StPO von sämtlichen Anklagevorwürfen freigesprochen. Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien vom 19. März 2012 und der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 05. April 2012, das angemeldete Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuziehen, wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 12. April 2012 zur Kenntnis genommen.

8. Verfahren 12 St 261/10x der Staatsanwaltschaft Feldkirch:

Die Staatsanwaltschaft Feldkirch führte ein Ermittlungsverfahren gegen Dr. J**** G**** wegen §§ 302 Abs 1, 303 StGB.

Am 23. Dezember 2010 berichtete die Staatsanwaltschaft Feldkirch, sie beabsichtige, das Ermittlungsverfahren gegen Dr. J**** G**** wegen § 302 Abs 1 StGB mangels Nachweises eines Schädigungsvorsatzes gemäß § 190 Z 2 StPO und hinsichtlich des Verdachts nach § 303 StGB mangels Verletzung der persönlichen Freiheit des W**** D**** und folglich mangels Erfüllung des objektiven Tatbestands gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nahm mit Bericht vom 29. Dezember 2010, 1 OStA 1030/10y, die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 04. Februar 2011 gemäß § 29a Abs 1 StAG folgende Weisung:

„Mit Bezug auf den do. Bericht vom 29. Dezember 2010 ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Feldkirch mit der Durchführung ergänzender Erhebungen zu beauftragen.

*Den Erwägungen der Staatsanwaltschaft Feldkirch zur objektiven Rechtswidrigkeit des Vorgehens von Dr. G**** wird beigetreten. Den Ausführungen betreffend den (nicht nachweisbaren) Schädigungsvorsatz vermag sich das Bundesministerium für Justiz hingegen nicht anzuschließen. Läge bei Dr. G**** ein wissentlicher Befugnismissbrauch vor – und ein solcher wird von der Anklagebehörde angenommen –, so könnte in der vorliegenden Konstellation auch der Schädigungsvorsatz nach ho. Ansicht nicht begründet in Zweifel gezogen werden.*

*Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz bedarf es jedoch zum Vorliegen der subjektiven Tatseite insoweit ergänzender Erhebungen, als sich die Argumentation von Dr. G**** in seiner schriftlichen Stellungnahme inhaltlich gegen die Annahme eines wissentlichen Befugnismissbrauchs richtet, indem er zum einen vorbringt, dass er die Vorführung nicht veranlasst hätte, wenn er von einer Behebung der Ladung durch den Angeklagten oder von dessen Kenntnis des Verhandlungstermins mit Sicherheit hätte ausgehen können. Daraus könnte der „Umkehrschluss“ gezogen werden, dass der Beschuldigte die – jedenfalls unvertretbare – Ansicht vertritt, dass bei jenen Fällen, in denen ein Zugang der Ladung und Kenntnis vom Verhandlungstermin nicht nachgewiesen ist, eine Vorführung veranlasst werden darf.*

*Zum anderen macht Dr. G**** dem Inhalt nach eine Pflichtenkollision geltend, indem er die „Sicherstellung der Hauptverhandlung“ als maßgeblichen Grund für die Vorführung betont.*

Der Rechtfertigungsgrund der Pflichtenkollision kommt nur jenem Täter zugute, dem zwei einander ausschließende, in der Rechtsordnung objektivierbare Pflichten dergestalt obliegen, dass die Erfüllung der einen Rechtspflicht zwangsläufig zur Verletzung der anderen führen muss; nur bei Erfüllung der ein höherwertiges oder zumindest gleichwertiges Rechtsgut betreffenden Pflicht tritt in Ansehung der verletzten Pflicht Rechtfertigung ein. Ein Rechtsirrtum über das Vorliegen dieses Rechtfertigungsgrundes schließt eine Tatbestandsverwirklichung nach dem § 302 StGB, ohne dass es einer Prüfung der Vorwerfbarkeit eines solchen Irrtums bedürfte, mangels Wissentlichkeit des Befugnismissbrauches aus (13 Os 5/90).

*Im Hinblick auf die erörterungsbedürftige schriftliche Stellungnahme des Dr. G**** scheint es daher geboten, zur Abklärung der subjektiven Tatseite noch ergänzende Erhebungen vorzunehmen, wobei dies insbesondere durch (zweckmäßigerweise staatsanwaltliche) Vernehmung des Dr. G**** zu den oben angeführten Aspekten zu erfolgen hätte.*

*Dabei wäre zudem auch auf das Vorbringen des Anzeigers in ON 5 und 6 (wonach Dr. G**** aufgrund der Einzahlungsbestätigung bzw. der Anfertigung der Aktenabschrift – vgl. auch § 170 Abs 1 Geo – wissen musste, dass W**** D**** die Ladung erhalten hat) einzugehen. In diesem Zusammenhang scheint weiters die Vernehmung des W**** D**** sowie der Leiterin der Geschäftsabteilung P**** O**** zum Vorgang der Akteneinsicht/Erhalt der Aktenkopien notwendig.“*

Nach Durchführung der ergänzenden Erhebungen berichtete die Staatsanwaltschaft Innsbruck am 31. Jänner 2012, AZ 3 St 67/11b (vormals 12 St 261/10x), sie beabsichtige, das Verfahren gegen Dr. J**** G**** wegen des Verdachtes des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB in Ermangelung eines „wissentlichen Befugnismissbrauchs sowie eines Schädigungsvorsatzes“ gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen. Aufgrund der bisherigen Ermittlungsergebnisse ergab sich, dass Dr. G**** die Vorführungsanordnung einzig und allein deshalb getroffen habe, um die Durchführung der Hauptverhandlung sicherzustellen. Er habe vertretbar davon ausgehen können, dass W**** D**** erneut nicht zur Verhandlung erscheinen werde. Selbst ein Rechtsirrtum über das Vorliegen des Rechtfertigungsgrundes der „rechtfertigenden Pflichtenkollision“ schließe eine Tatbestandsverwirklichung nach § 302 StGB mangels Wissentlichkeit des Befugnismissbrauches aus, ohne dass es einer Prüfung der Vorwerfbarkeit eines solchen Irrtums bedürfte.

Hinsichtlich des Vorwurfs nach § 303 StGB beabsichtige sie, das Verfahren gemäß § 190 Z

1 StPO einzustellen, weil es zu keiner Verletzung der persönlichen Freiheit von W**** D**** gekommen sei.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nahm mit Bericht vom 27. Februar 2012, 1 OStA 1030/10y, die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Das übereinstimmende Vorhaben der Anklagebehörden auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 18. Juni 2012 mit ergänzenden Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

9. Verfahren 710 St 66/09f der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren gegen R**** G**** u.a. wegen §§ 278a, 165 Abs 1 StGB und anderer Delikte – Rechtshilfe für Georgien.

Am 01. Februar 2011 legte die Staatsanwaltschaft Wien den Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 26. Jänner 2011, 317 HR 455/09b, vor, mit dem der Antrag der Staatsanwaltschaft „auf Entscheidung über den Antrag des R**** G**** als Einspruch wegen Rechtsverletzung“ abgewiesen wurde. Zur Begründung führte das Landesgericht für Strafsachen Wien aus, dass der Eingabe ein solcher Antrag nicht zu entnehmen sei und darüber hinaus die Frage der Zulässigkeit der Rechtshilfe durch die Normen des ARHG außerhalb des Rechtsschutzsystems der StPO geregelt sei. Hintergrund der Entscheidung war ein Rechtshilfeersuchen der Generalstaatsanwaltschaft der Republik Georgien auf Weitergabe von Akteninhalten aus einem bei der Staatsanwaltschaft Wien gegen R**** G**** und andere geführten Ermittlungsverfahren. Der Rechtsvertreter des in Österreich Asylstatus genießenden R**** G****, hatte sich schriftlich gegen eine Weitergabe der Ermittlungsergebnisse aus dem Inlandsverfahren an die georgischen Behörde mit der Begründung, dass R**** G**** in Georgien ständig politische Verfolgung drohe, ausgesprochen. Soweit erkennbar hat die Staatsanwaltschaft Wien nicht neuerlich formell über die Zulässigkeit der Rechtshilfe entschieden, sondern beantragt, das Landesgericht für Strafsachen Wien möge über die Eingabe des Verteidigers als Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) entscheiden.

Die Staatsanwaltschaft Wien berichtete, sie beabsichtige, gegen den Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 26. Jänner 2011 im Hinblick darauf, dass die Erwägungen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien im Ergebnis zutreffend erscheinen, keine Beschwerde einzubringen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 01. Februar 2011, 6 OStA 146/10v, die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 04. Februar 2011 gemäß § 29a Abs 1 StAG folgende Weisung:

„Zum Bericht vom 1. Februar 2011 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, gegen den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 26. Jänner 2011, 317 HR 455/09b, Beschwerde zu erheben.

Die im Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vertretene Ansicht, das ARHG sehe gegen die faktische oder ausdrückliche Bewilligung der Rechtshilfe kein gesondertes Rechtsmittel vor, ist nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz vor dem Hintergrund des ausdrücklichen Verweises in § 55 Abs 1 ARHG für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen auf die Bestimmungen des 7. Hauptstücks der StPO verfehlt. Auch § 9 ARHG, der sich in Abs 1 generell für eine subsidiäre sinngemäße Anwendung der StPO ausspricht, soweit sich aus den Bestimmungen des ARHG nichts anderes ergibt, und der auch in Abs 2 keine Ausschlussregelung in Hinblick auf § 106 StPO trifft, weist in diese Richtung. Jede andere Auslegung würde zu einem nicht nachvollziehbaren Rechtsschutzdefizit im Bereich der Rechtshilfe führen.

*Angemerkt wird, dass die Auslieferung des R**** G**** zur Strafverfolgung nach Georgien – freilich wegen anderer Delikte als den hier dem Ersuchen zugrunde liegenden – mit Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 29. September 1999, 22 Ns 5/99, gemäß § 19 Z 1 ARHG für unzulässig erklärt worden war, weil unter den damals im Herkunftsstaat herrschenden Bedingungen ein faires Verfahren im Sinne der Artikel 3 und 6 EMRK nicht garantiert gewesen sei. R**** G**** wurde weiters im Jahr 2000 zu Zl. 99 10.564-BAW Asylstatus in Österreich gewährt, allerdings ist seit 27. Juli 2010 ein Aberkennungsverfahren gemäß § 7 AsylG anhängig.*

*Die vom Verteidiger gewählte Formulierung zielt in ihrer Wirkung darauf ab zu verhindern, dass den georgischen Behörden in Erledigung des Rechtshilfeersuchens die Inhalte des Inlandsverfahrens gegen R**** G**** (§ 57 Abs 10 und 11 AsylG) bekanntgegeben werden und richtet sich damit gegen die Zulässigkeit der Rechtshilfe aus einem in §§ 51 Abs 1 Z 2 iVm 19 Z 1 ARHG genannten Grund. Die Entscheidung über die Weiterleitung der Erledigungsakten stellt der Sache nach eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Rechtshilfe dar, für deren Beurteilung die Staatsanwaltschaft nach § 55 Abs 1 ARHG iVm § 20 ARHV zuständig ist, wobei kraft des in § 55 Abs 1 ARHG enthaltenen ausdrücklichen Verweises hinsichtlich der Erledigung von Rechtshilfeersuchen auf das 7. Hauptstück der StPO auch der darin enthaltene Rechtsbehelf des § 106 StPO eröffnet ist. Mit dem Antrag ist auch nicht eine „Vorabprüfung“ durch das Gericht, sondern eine Überprüfung der faktisch durch die Weiterleitung der Erledigungsakten an das Bundesministerium für Justiz zur*

Übermittlung an die Behörden des ersuchenden Staates gewährten – und damit implizit für zulässig erkannten – Rechtshilfe intendiert.

Vor diesem Hintergrund wäre an das Beschwerdegericht mit dem Antrag auf Aufhebung des Beschlusses des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 26. Jänner 2011, 317 HR 455/09b, und Erteilung eines Auftrags an das Erstgericht heranzutreten, über den Einspruch gegen die Zulässigkeit der Rechtshilfe zu entscheiden.“

Der weisungskonform von der Staatsanwaltschaft Wien eingebrachten Beschwerde gegen den Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 26. Jänner 2010, AZ 317 HR 455/09b, wurde mit Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 30. März 2011, 22 Bs 85/11b, nicht Folge gegeben.

Nachdem letztlich keine rechtlichen Bedenken bestanden, wurden die Erledigungsakten im diplomatischen Weg an die Justizbehörden Georgiens weitergeleitet.

Das Ermittlungsverfahren gegen R**** G**** hinsichtlich des Verdachtes der Geldwäscherei nach § 165 StGB und der kriminellen Organisation nach § 278a StGB wurde zu AZ 710 St 124/10m ausgeschieden und mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 11. Oktober 2011, AZ 33 Hv 201/10h, rechtskräftig beendet. Bezüglich der anderen Delikte erfolgte am 01. Dezember 2011 eine Einstellung gemäß § 190 Z 2 StPO.

10. Verfahren 22 St 34/10 h der Staatsanwaltschaft Innsbruck:

In der Strafsache gegen A**** M**** und andere wegen § 283 StGB und anderer Delikte übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck, AZ 1 OStA 1282/10g, einen von ihr bereits genehmigten Bericht der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 27. September 2010.

Darin beabsichtigte die Staatsanwaltschaft, beim Landesgericht Innsbruck gegen A**** M**** einen (ha. nicht vorliegenden) Strafantrag wegen § 283 Abs 2 StGB einzubringen. In Ansehung der anderen Delikte und der weiteren Beschuldigten werde mangels Ermächtigung nach § 190 Z 1 StPO vorgegangen werden.

Zur aufsichtsbehördlichen Bewertung des Vorgehens der Staatsanwaltschaft wurde der bezughabende Ermittlungsakt beigebracht.

Nach dessen Durchsicht erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 07. März 2011 gemäß § 29a Abs 1 StAG folgende Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf die Berichte vom 4. und 7. Oktober 2010 ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Innsbruck anzuweisen, das zu AZ 22 St 34/10h der Staatsanwaltschaft Innsbruck gegen A**** M**** geführte Ermittlungsverfahren auch in Ansehung der als Verhetzung nach § 283 Abs 2 StGB*

gewerteten Tathandlung gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen, zumal eine diesbezügliche Verurteilung der Genannten nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz mangels Nachweisbarkeit der subjektiven Tatseite nicht naheliegt.

In ihrer Beschuldigtenvernehmung vom 18. August 2010 verantwortet sich A**** M**** – nicht widerlegbar – dahingehend, dass sie sich zum Tatzeitpunkt in einem emotionalen Ausnahmezustand befunden habe und sehr verärgert gewesen sei, da ihrer Ansicht nach einige „erwähnte Sachen im besagten Artikel“ nicht der Wahrheit entsprochen hätten. Ihr Kommentar habe sich ausschließlich gegen die Staatsanwaltschaft Innsbruck gerichtet.“

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände erschien ein – wenn auch nur bedingter – Vorsatz der Beschuldigten, mit dem Vergleich, Dr. S**** „lüge gleich wie die Kümmeltürken“ das türkische Volk in einer die Menschenwürde verletzende Weise zu beschimpfen oder verächtlich zu machen, kaum nachweisbar. In der zweifellos nachvollziehbaren Ausnahmesituation, in der sie sich zum Zeitpunkt der Verfassung des Postings befunden hatte, ist es vielmehr wahrscheinlich, dass sie diesen Aspekt ihrer Äußerung nicht einmal bedacht hatte.

Das Verfahren gegen A**** M**** und andere wurde weisungskonform am 14. März 2011 hinsichtlich § 283 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO und hinsichtlich §§ 115, 117 StGB gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

11. Verfahren 1 St 32/08y der Staatsanwaltschaft Klagenfurt:

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt führte ein Ermittlungsverfahren gegen Dr. J**** H****, G**** S**** und uT wegen § 302 Abs 1 StGB u.a. Delikte („Asylanten-Causa“).

Am 21. März 2010 berichtete die Staatsanwaltschaft, sie beabsichtige, das Verfahren, das von der Korruptionsstaatsanwaltschaft am 28. Oktober 2009 an sie rückabgetreten worden sei, gegen Dr. J**** H****, der in der Nacht zum 11. Oktober 2008 bei einem Verkehrsunfall tödlich verunglückt war, gemäß § 190 Z 1 StPO aus rechtlichen Gründen und gegen G**** S**** aus tatsächlichen Gründen gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Zur Begründung führte die Staatsanwaltschaft Klagenfurt aus, dass in der Gesamtschau des umfangreich geführten Ermittlungsverfahrens keine Umstände hervorgekommen seien, die mit hinreichender Sicherheit ein befugnismisbräuchliches Verhalten naheliegend erscheinen ließen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 10 Mai 2010, 1 OStA 74/08z, die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht, da die Einschätzung der Anklagebehörde – im Ergebnis – als vertretbar eingestuft werde.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise der

Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 16. März 2011 gemäß § 29a Abs 1 StAG folgende Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 10. Mai 2010 ersucht (§ 29a StAG) das Bundesministerium für Justiz um Veranlassung der ergänzenden Vernehmung des G**** S**** wegen § 302 Abs 1, in eventu § 303 StGB.*

*Im Zusammenhang mit der ersten verfahrensgegenständlichen Verlegung von tschetschenischen Asylwerbern am 7. Jänner 2008 (S****, M**** und L****) ist auf die Bezug habenden Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Juli 2009, B 1824/08 (= migraLex 2009, 96 mit Glosse Muzak) und des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. September 2009, 2008/18/0687, hinzuweisen. Die von der Kärntner Landesregierung erhobene Beschwerde (ON B₂/124 des Ermittlungsaktes) gegen den Bescheid des UVS für Kärnten vom 19. August 2008 (ON B₂/62 des Aktes) wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit dem angeführten Erkenntnis als unbegründet abgewiesen und weiters ausdrücklich festgestellt:*

„Die Rechtswidrigkeit des behördlichen Vorgehens ergibt sich daraus, dass die Kärntner Landesregierung mit der von ihr geschaffenen Situation und dem dadurch auf die mitbeteiligten Parteien ausgeübten Zwang, ihre persönlichen Fahrnisse in einen Koffer zu packen, einen Bus zu besteigen und die Fahrt nach T[raiskirchen] anzutreten, ohne rechtliche Grundlage in deren persönliche Freiheit eingegriffen hat (Art. 5 EMRK sowie Art. 1 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684; vgl. Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention³, § 21 Rz 2 und 6).“

Diese durch den Verwaltungsgerichtshof erfolgte Feststellung der – ohne rechtliche Grundlage erfolgten – Verletzung der betroffenen Asylwerber in ihrem (verfassungsgesetzlich gewährleisteten) Recht auf persönliche Freiheit durch Organe der Kärntner Landesregierung ist aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz unter dem Blickpunkt der §§ 302 f StGB auf ihre strafrechtliche Relevanz hin zu überprüfen.

Über das in Aussicht genommene weitere Vorgehen möge nach Veranlassung der ergänzenden Erhebungen stellungnehmend berichtet werden.“

Nach Vornahme der ergänzenden Vernehmung des G**** S**** fand die Verantwortung des Beschuldigten in den Ermittlungsergebnissen Deckung und war durch keine entgegenstehende Aussage zu widerlegen., weshalb schließlich das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaft Klagenfurt vom 05. Juni 2011 und der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 26. Juli 2011 auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens

nach § 190 Z 2 StPO mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 23. November 2011 zur Kenntnis genommen wurde.

12. Verfahren 26 St 1/10k sowie 26 St 2/10g der Staatsanwaltschaft Innsbruck:

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck führte Ermittlungsverfahren gegen Dr. H**** Sch****, C**** S**** (vormals K****) und Dr. M**** R**** wegen §§ 15, 146, 147 Abs 3 StGB und anderer Delikte sowie gegen Dr. R**** H****, Mag. M**** M****, Mag. S**** R**** und Dr. R**** H**** wegen § 297 StGB und anderer Delikte. Beide Verfahren hatten jeweils eine Reihe verschiedener Vorwürfe zum Gegenstand.

Hintergrund dieser Ermittlungsverfahren sind Rechtsstreitigkeiten basierend auf zwei von G**** S**** bei ihrem Tod am 28. Oktober 1999 hinterlassenen Testamenten.

Am 03. und 04. November 2010 berichtete die Staatsanwaltschaft, sie beabsichtige, sämtliche Vorwürfe in Ansehung aller Beschuldigter gemäß § 190 Z 1 bzw. Z 2 StPO einzustellen.

Im Folgenden werden die einzelnen Einstellungsbegründungen - soweit gegenständlich relevant - gesondert dargestellt:

I. Verfahren 26 St 1/10k der StA Innsbruck gg. Dr. Sch****, C**** S**** (frühere K****) und Dr. R****:

1. versuchter Prozessbetrug

a)

b) im Verfahren 9 Cg 119/06v des LG Feldkirch:

Hier seien diese Vorwürfe mangels Nachweisbarkeit der für einen Betrug erforderlichen inneren Tatseite einzustellen.

c) im Verfahren 5 Cg 68/08t des LG Feldkirch:

Ein Handeln mit Bereicherungsvorsatz sei Dr. Sch**** nicht nachweisbar, weshalb in Ansehung dieses Vorwurfes einzustellen sei.

C**** K**** und Dr. R**** seien am Verfahren 9 Cg 119/06v des LG Feldkirch gar nicht beteiligt gewesen, daher sei auch bei ihnen das Verfahren einzustellen.

.....

5. Betrug zum Nachteil von C**** S****:

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft fehle es an der für einen Betrug erforderlichen Täuschungshandlung, weshalb das Ermittlungsverfahren gegen Dr. H**** Sch**** mangels Vorliegens eines strafrechtlich relevanten Sachverhaltes einzustellen sei.

II. Verfahren 26 St 2/10g der StA Innsbruck gg. Dr. R**** H****, Mag. M**** M****, Mag. S**** R**** und Dr. R**** H****.

.....

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nahm mit Berichten 1 OStA 315/10a und 1 OStA 351/10w vom 16. November 2010 die Genehmigung dieser Vorhaben in Aussicht.

Das übereinstimmende Vorhaben im Umfang des Verfahrens 26 St 2/10g der Staatsanwaltschaft Innsbruck gegen Dr. R**** H****, Mag. M**** M****, Mag. S**** R**** und Dr. R**** H**** auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 190 Z 1 und Z 2 StPO wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 07. Februar 2011 zur Kenntnis genommen. Unter einem wurde der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck mitgeteilt, dass das Berichtsvorhaben zu 1 OStA 315/10a (AZ 26 St 1/10k der Staatsanwaltschaft Innsbruck) einer gesonderten Erledigung vorbehalten bleibe.

Am 15. Februar 2011 berichtete die Staatsanwaltschaft, dass ein Schriftsatz von Dr. A**** & M**** vom 25. Jänner 2011 eingelangt sei, in welchem neue Vorwürfe gegen Dr. H**** Sch**** erhoben werden. Sie beabsichtige, das Ermittlungsverfahren auch wegen dieses Vorwurfes der Verleumdung gemäß § 190 Z 1 StPO mangels Tatbestandmäßigkeit einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nahm mit Bericht vom 18. Februar 2011, 1 OStA 315/10a, die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 07. April 2011 gemäß § 29a Abs 1 StAG folgende Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 16. November 2010 ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Innsbruck anzuweisen, hinsichtlich des im Bericht der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 3. November 2010 unter Punkt 5. als „Vorwurf des Betruges laut Anzeige von Dr. N**** W**** vom 14. Juli 2010“ bezeichneten Sachverhaltes Ermittlungen gegen Dr. H**** Sch**** wegen des Verdachts der Untreue gemäß § 153 Abs 1 und Abs 2 2. Fall StGB zum Nachteil der M**** U**** zu führen.*

*Aus dem Schreiben von Dr. Sch**** vom 19. Oktober 2009 (Beilage 10 zu ON 33) geht ausdrücklich hervor, dass dieser von M**** U**** mit deren rechtsfreundlichen Vertretung – ohne Nennung eines Zeitpunktes – beauftragt wurde. Nach dem Inhalt der Sachverhaltsdarstellung Dris. W**** und der darin zitierten angeblichen Aussagen M**** Sch**** („Mein Bruder hat dieses Geschäft abgewickelt“) kann keineswegs ausgeschlossen*

werden, dass Dr. SCH**** bei der gegenständlichen Transaktion zumindest teilweise eine Doppelvertretung seiner Familie und M**** U**** ausgeübt hat. Unter Berücksichtigung seiner bisher bekannt gewordenen „Strohmannkonstrukte“ ist auch der Verdacht eines „In-sich-Geschäftes“ nicht von vornherein von der Hand zu weisen.

Die Anmerkung der Rangordnung (§§ 53 bis 56 GBG) bezweckt, den Abschluss und die Erfüllung schuldrechtlicher Geschäfte zu ermöglichen, ohne dass für einen Beteiligten die Gefahr besteht, in der Zeit bis zum Grundbuchseintrag durch Änderungen im Grundbuchsstand Schaden zu erleiden. Antragsberechtigt ist hiezu – soweit hier relevant – der bürgerliche Eigentümer. Der Rangordnungsbeschluss wird nur in einer einzigen Ausfertigung erteilt (§ 54 GBG). Diese Ausfertigung ist an den im Gesuch angegebenen Empfänger zuzustellen. Die Ausnützung der Rangordnung erfolgt durch Vorlage der entsprechenden Beschlussausfertigung gleichzeitig mit dem Eintragungsgesuch. Die Eintragung kann auch bewilligt werden, wenn die Liegenschaft nach dem Antrag auf Ranganmerkung an einen Dritten bürgerlich übertragen oder belastet wurde. In der Praxis wird die Rangordnung vielfach anlässlich oder vor der Vertragserrichtung erwirkt. Ein Belastungs- oder Veräußerungsverbot oder Vorkaufsrecht hindert die Anmerkung der Rangordnung nicht. Die Zustimmung des Vorkaufsberechtigten bzw. Verbotsberechtigten ist erst dem Einverleibungsgesuch vorzulegen (vgl. Univ.Doz. Dr. Georg E. Kodek, Allgemeines Grundbuchsrecht – Teil I, Seite 54f).

Machthaberpflichten werden bei einer Doppelvertretung aber durch allfällige Interessenkollisionen nicht modifiziert (Kirchbacher/Presslauer in WK², § 153 Rz 29). Grundsätzlich ist jeder Machthaber verpflichtet, seinem Machtgeber den größtmöglichen Nutzen zu verschaffen (Kirchbacher/Presslauer aaO Rz 28). Der Vermögensnachteil kann demnach auch in der Vereitelung einer Gewinnchance liegen. Durch die Tathandlung muss aber eine bereits rechnerisch feststellbare Position im wirtschaftlichen Vermögen betroffen sein (Kirchbacher/Presslauer aaO Rz 38).

Grund der gegenständlichen Transaktion war für die Familie Sch**** – inhaltlich der Darstellung Dris. W**** – nicht der tatsächliche Erwerb der Liegenschaft der M**** U****, sondern vielmehr die Gewinnerzielung aus außerbürgerlichem Erwerb durch Einlösung von Hypotheken im Gesamtwert von umgerechnet ca. EUR 1,05 Mio. und anschließendem Verkauf zum Marktpreis (ca. EUR 2,9 Mio.). Sollte Dr. Sch**** im Zuge dieser Unternehmung auch als Machthaber für M**** U**** tätig geworden sein, so wäre er iS des § 153 StGB verpflichtet gewesen, ihr aus der Überlassung bzw. dem Verkauf der Liegenschaft den größtmöglichen finanziellen Nutzen zu verschaffen. Der M**** U**** durch die gewählte Konstruktion – bei der der wissentliche Fehlgebrauch einer allfälligen Vollmacht evident wäre – entstandene Schaden iS eines Ausgleichs unmittelbarer Vor- und Nachteile des Geschäftes (Kirchbacher/Presslauer aaO Rz 39) liegt sohin in der Differenz zwischen der

*Höhe der von Familie Sch**** bezahlten Verbindlichkeiten und dem am Markt erzielbaren Kaufpreis der Liegenschaft.*

*Im Übrigen werden die Berichte vom 16. November 2010 und 18. Februar 2011 mit der Maßgabe, dass auch in Ansehung der hinsichtlich der Verfahren 9 Cg 119/06v und 5 Cg 68/08t, je des Landesgerichtes Feldkirch erhobenen Vorwürfe des (versuchten) Prozessbetruges gegen Dr. Sch****, C**** S**** und deren Rechtsbeistand Dr. R**** gemäß § 190 Z 1 StPO vorzugehen sein wird, zur Kenntnis genommen.*

*Um keinerlei Täuschungshandlung zu setzen, hätte Dr. Sch**** nicht nur den Erbschafts Kauf von C**** S****, geb. K****, sondern auch die darin enthaltene Klausel der Schad- und Klagoshaltung offenlegen und in den gegenständlichen Verfahren den ihm selbst dadurch erwachsenen Schaden gegenüber Dr. H**** geltend machen müssen. Diese tatsächengemäße Vorgangsweise hätte aber weder an den Prozessparteien noch am vermögensrechtlichen Anspruch etwas geändert, sodass die gewählte Täuschungskonstruktion auf die durch die jeweils getäuschten Richter zu treffende Vermögensverfügung keinen Einfluss gehabt hätte. Kern der Auseinandersetzung und entscheidungswesentlich war die Richtigkeit des Gutachtens Dr. H****, also im Ergebnis wiederum die Gültigkeit des Testamentes vom 8. Juni 1999 zugunsten von C**** K****, nicht aber, auf welche Grundlage Dr. Sch**** seinen geltend gemachten Anspruch stützte. Konsequenterweise ist daher auch in diesen Verfahren bereits der Kausalzusammenhang zwischen Täuschung und Vermögensverfügung zu verneinen.“*

Am 29. August 2011 berichtete die Staatsanwaltschaft zu AZ 26 St 114/11d (ausgeschieden aus 26 St 1/10k), sie beabsichtige, nach Durchführung der aufgetragenen Ermittlungen durch das LKA für Tirol, nun auch das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Sch**** wegen des Verdachtes der Untreue zum Nachteil der M**** U**** gemäß § 190 Z 1 StPO aus rechtlichen Gründen einzustellen, weil sich das geklärte Verhalten des Beschuldigten nicht unter den Tatbestand der Untreue subsumieren lasse.

Es stehe – nach den nicht widerlegbaren Angaben der Zeugin M**** U**** – nämlich fest, dass diese die gegenständliche Liegenschaft in Kitzbühel – ohne ungesetzliche Einflussnahme und in Kenntnis des wahren Wertes – aus persönlicher Verbundenheit an C**** F****, nunmehrige Sch****, verschenkt habe und habe verschenken wollen und Dr. Sch**** hiernach lediglich mit der formgerechten Erstellung des Schenkungsvertrages samt Vereinbarung eines Fruchtgenussrechtes beauftragt worden sei. Diesen habe schon deshalb nicht die Verpflichtung getroffen, U**** durch den Verkauf ihrer Liegenschaft den größtmöglichen Nutzen zu verschaffen.

Hinsichtlich der darüber hinaus aufgrund der Sachverhaltsdarstellung von Dr. W**** im vorliegenden Fall zu prüfenden Tatbestände des schweren Betruges nach §§ 146 Abs 1, 147

Abs 3 StGB und des Vergehens nach § 33 FinStrG habe sich durch die weitergehenden Ermittlungen keine Änderung zur beabsichtigten Enderledigung der Staatsanwaltschaft Innsbruck laut deren Bericht vom 03. November 2010 ergeben.

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 29. August 2011 und der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck vom 02. September 2011 auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 20. September 2011 zur Kenntnis genommen.

Ein am 13. Oktober 2011 eingebrachter Antrag der C**** S**** auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens 26 St 114/11d der Staatsanwaltschaft Innsbruck wurde vom Landesgericht Innsbruck mit Beschluss vom 12. Juni 2012, AZ 21 BL 437/11i, abgewiesen.

13. Verfahren 406 UT 193/11z der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte aufgrund eines Anlassberichtes des LPK Wien, LKA Wien Ermittlungsdienst, EB 01 Leib/Leben, vom 16. Februar 2011 ein Verfahren gegen unbekannte Täter wegen § 75 StGB (Tod des P**** N****).

Dem Bundesministerium für Justiz gelangte ein Bericht einer Tageszeitung sowohl in ihrer Online- als auch der Print-Ausgabe, jeweils vom 21. Februar 2011, über einen „Skandal um P**** A**** Tod“ zur Kenntnis, wonach aufgrund eines von der Polizei angeblich illegal abgehörten Telefongesprächs von W**** F**** mit einer deutschen Journalistin Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Wien aufgrund eines unnatürlichen Todes des Schauspielers eingeleitet worden seien.

Da dem Bundesministerium für Justiz der Sachverhalt gänzlich unbekannt war, wurde die Oberstaatsanwaltschaft Wien um stellungnehmende Berichterstattung zu Gegenstand und Stand eines allfälligen Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft Wien, insbesondere zur behaupteten illegalen Telefonüberwachung von „Handys von Journalisten“ durch das Bundeskriminalamt, ersucht.

Am 25. Februar 2011 legte die Oberstaatsanwaltschaft Wien den Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 23. Februar 2011, AZ 406 UT 193/11z, samt Ermittlungsakt dem Bundesministerium für Justiz vor.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft Wien erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 14. April 2011 gemäß § 29a Abs 1 StAG folgende Weisung:

„Zum Bericht vom 25. Februar 2011 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs. 1 StAG), die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, ein Verfahren gegen UT wegen § 298 Abs. 1 StGB einzuleiten und die zeugenschaftliche Vernehmung von L****, M**** M**** und E****

H**** zu veranlassen.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ist aus dem Akteninhalt der Verdacht der Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung ableitbar, weil dem Inhalt des Anlassberichtes zufolge eine offensichtlich falsche Information an die Staatsanwaltschaft erstattet wurde und die Erklärung mit einer „Fehlinterpretation“ nicht hinreichend zu überzeugen vermag. Insoweit ist der Sachverhalt nicht hinreichend geklärt.

Angemerkt wird im Übrigen, dass die Einstellung des im Betreff genannten Verfahrens nicht auf § 190 Z 2 StPO, sondern mangels strafbarer Handlung auf § 190 Z 1 StPO zu stützen gewesen wäre.“

Am 26. Mai 2011 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, dass sie weisungskonform ein Verfahren gegen UT wegen § 298 Abs 1 StGB eingeleitet (126 BAZ 1003/11h der Staatsanwaltschaft Wien) und die zeugenschaftliche Vernehmung von L****, M**** M**** und E**** H**** veranlasst habe.

Sie beabsichtige, das Verfahren gegen UT gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen. Zur Begründung führte die Anklagebehörde aus, dass sich nach Prüfung des Sachverhaltes der Verdacht der Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung nach § 298 Abs 1 StGB nicht erhärtet habe. Im Ergebnis sei durch die Zeugeneinvernahmen plausibel erklärt, dass durch den Anlassbericht an die Staatsanwaltschaft Wien vom 16. Februar 2011 eine – wenn auch vage – Verdachtslage mitgeteilt worden sei, welche auf einen Hinweis in Form eines Gerüchts von Journalistenseite zurückzuführen gewesen sei. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Wien sei folglich von der Exekutivbehörde keine wissentlich falsche Mitteilung über eine tatsächlich nicht begangene strafbare Handlung erstattet worden, sondern vielmehr eine falsche Information hinsichtlich der Person des vermeintlichen Hinweisgebers W**** F****. Eine derartige – summa summarum wohl auf ein Missverständnis zurückzuführende – Fehlinformation bzw. das daraus abzuleitende Unterbleiben einer ordnungsgemäß nachvollziehbaren Dokumentation über den Anlass von Ermittlungen erfülle nicht den Tatbestand der Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung. Insbesondere lägen auch keine Anhaltspunkte vor, wonach von unbekanntem Journalisten die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung vorgetäuscht worden sei.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 17. Juni 2011, 7 OStA 34/11g, die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens wurde nach Prüfung mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 13. Juli 2011 zur Kenntnis genommen.

14. Verfahren 2 St 89/11y der Staatsanwaltschaft Korneuburg:

Aufgrund einer Anzeige von W**** T**** führte die Staatsanwaltschaft Korneuburg ein Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Firma T**** S**** GmbH und W**** K**** wegen §§ 146, 147 Abs 2 StGB. Am 05. März 2011 wurde das Verfahren gegen die Beschuldigten gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

Dem Bundesministerium für Justiz gelangte das genannte Verfahren anlässlich eines Briefes von W**** T**** an die Frau Bundesministerin zur Kenntnis. Darin ersuchte W**** T**** im Zusammenhang mit der Einstellung seiner Anzeige um Anordnung von Ermittlungen.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft Korneuburg erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 29. Juli 2011 gemäß § 29a Abs 1 StAG folgende Weisung:

*„Bezug nehmend auf den Bericht vom 18. Juli 2011 ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Korneuburg anzuweisen, das Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der T**** S**** GmbH und W**** K**** wegen §§ 146, 147 Abs 2 StGB wegen des Verdachts, im Zeitraum 2008 bis 2010 4 bis 5 Fahrzeuge veruntreut bzw. betrügerisch herausgelockt zu haben, gemäß § 193 Abs 2 Z 1 StPO fortzuführen.*

*Gegenstand des Ermittlungsverfahrens war die Sachverhaltsdarstellung des W**** T**** vom 18. Jänner 2011, in der er angab, mit Mietvertrag vom 21. Dezember 2008 einen Mercedes E 220 an die Firma T**** S**** GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer W**** K**** zu einer monatlichen Leihgebühr von EUR 1.878,60 vermietet zu haben. Die monatliche Leihgebühr sei bis September 2010 bezahlt worden; danach sei trotz mehrfacher telefonischer Urgenz keine weitere Zahlung erfolgt. Mit Mitteilung vom 7. Jänner 2011 habe W**** K**** den Anzeiger über den am 8. Mai 2010 erfolgten Diebstahl des angemieteten PKW informiert. Ihm sei einerseits ein Schaden von EUR 18.108,09 für nicht bezahlte Rechnungen sowie ein weiterer Schaden von EUR 24.000,-- wegen der verspäteten Meldung des Diebstahls, welche zu einer Ablehnung der Versicherungsleistung geführt habe, entstanden. Schon in der Sachverhaltsdarstellung äußerte der Anzeiger den Verdacht, dass es sich bei dem Diebstahl um eine vorgetäuschte Straftat handeln könnte, was seiner Ansicht nach dadurch indiziert sei, dass nicht nur über sieben Monate lang keine Meldung über den Diebstahl an den Mieter weitergeleitet worden sei, sondern zusätzlich auch nach dem angeblichen Diebstahl noch für drei weitere Monate die Miete bezahlt worden sei.*

*In der Zeugenvernehmung vom 30. Jänner 2011 brachte der Anzeiger weiters vor, dass ihm bekannt sei, dass der Beschuldigte W**** K**** auch von der Firma A**** E**** Fahrzeuge anmiete. Auch von diesen angemieteten Fahrzeugen seien angeblich 2 Mietwagen im Jahr*

2010 gestohlen worden. Wie sich aus dem Amtsvermerk der Polizeiinspektion Krumpendorf vom 31. Jänner 2011 ergibt, wurde dieses Vorbringen überprüft und konnte festgestellt werden, dass zwischen dem Jahr 2008 und 2010 3 bis 4 Fahrzeuge der Firma E****, welche W**** K**** angemietet hatte, als gestohlen bzw. veruntreut gemeldet wurden. Weiters seien Mietforderungen aus mehreren Verträgen über 16.000,- aushaftend.

Der dem Ermittlungsakt entnehmbare Sachverhalt indiziert daher zusätzlich zum ausdrücklich angezeigten Betrug hinsichtlich der unterbliebenen Mietzahlungen bzw. der verspäteten Diebstahlsmeldung den Verdacht der Veruntreuung von 4 bis 5 Kraftfahrzeugen im Zeitraum 2008 bis 2010 nach § 133 Abs 1 und Abs 2 StGB sowie der Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung nach § 298 Abs 1 StGB im Hinblick auf die erfolgten Diebstahlsanzeigen bei der Polizeiinspektion Schwechat.

Dieser Tatverdacht blieb bisher ungeprüft. Da eine rechtzeitige Antragstellung auf Fortführung des Verfahrens durch den Anzeiger W**** T**** unterblieb, der Beschuldigte W**** K**** jedoch bisher nicht als Beschuldigter vernommen wurde, ist eine Fortführung des Ermittlungsverfahrens von Amts wegen nach § 193 Abs 2 Z 1 StPO nach wie vor möglich und aufgrund der Verdachtslage geboten.“

Im daraufhin fortgeführten Verfahren beauftragte die Staatsanwaltschaft Korneuburg die ermittelnde Polizeidienststelle mit der Durchführung kriminalpolizeilicher Ermittlungen und der Vernehmung von W**** K**** als Beschuldigten.

Da der Beschuldigte W**** K**** die gegenständlichen Vorwürfe bestreite, es bei den weiteren Anzeigen, welche sich über einen Zeitraum von zwei Jahren erstreckten, offensichtlich keinerlei Auffälligkeiten gegeben habe und sich aus dem Akt 2 St 174/10x eindeutig ergebe, dass es sich um keine fingierte Straftat handle, sondern der dort Beschuldigte A**** P****, offensichtlich noch zahlreiche weitere PKWs betrügerisch bei Mietunternehmen in Österreich, in der Slowakei und in Ungarn herausgelockt habe, könne ein Tatnachweis in Richtung §§ 146f, 133, 298 StGB keinesfalls mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit erbracht werden, weshalb schließlich das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaft Korneuburg vom 30. Jänner 2012 und der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 09. Februar 2012 auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 190 Z 2 StPO mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 21. Februar 2012 zur Kenntnis genommen wurde.

15. Verfahren 101 BAZ 586/11a der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Ermittlungsverfahren gegen Mag. B**** R**** und Dr. A**** R**** wegen § 303 StGB (Verhängung bzw. Fortsetzung der Untersuchungshaft über

S**** B**** im Verfahren AZ 5 St 108/10x der StA Eisenstadt trotz Vorliegens des Verfolgungshindernisses des § 31 Abs 1 EU-JZG).

Am 04. Juli 2011 berichtete die Staatsanwaltschaft, sie beabsichtige,

1) das Verfahren gegen Dr. A**** R**** wegen § 303 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen, zumal sich aus dem Ermittlungsakt AZ 5 St 108/10x der Staatsanwaltschaft Eisenstadt keine Hinweise auf die vormals (im Verfahren 9 St 141/10d der Staatsanwaltschaft Eisenstadt bzw. AZ 8 Hv 156/10f des Landesgerichtes Eisenstadt) erfolgte Übergabe des S**** B**** ergaben, besondere Umstände, die eine Durchsicht des Vorstrafaktes AZ 8 Hv 156/10f des Landesgerichtes Eisenstadt vor der Entscheidung über die Verhängung bzw. Fortsetzung der Untersuchungshaft indiziert hätten, nicht ersichtlich seien und die Verantwortung der Dr. R****, wonach sie im Zeitpunkt der Verhängung der Untersuchungshaft keine Erinnerung mehr an das mehrere Monate zuvor anhängig gewesene Ermittlungsverfahren AZ 9 St 141/10d der Staatsanwaltschaft Eisenstadt gehabt habe, nachvollziehbar sei, weshalb sich ein im Sinn des § 303 StGB relevanter Sorgfaltsverstoß „nicht feststellen“ lasse und

2) von der Verfolgung der Mag. B**** R**** unter Bestimmung einer Probezeit von einem Jahr und eines Pauschalkostenbeitrags von € 80,-- gemäß § 198 Abs 1 iVm § 203 StPO vorläufig zurückzutreten, zumal Mag. R**** bei gründlicher Durchsicht des von ihr beigeschafften Vorstrafaktes AZ 8 Hv 156/10f des Landesgerichtes Eisenstadt die Mitteilung der ungarischen Behörden über die Festnahme des S**** B**** (ON 11) und über die bewilligte Übergabe ohne Verzicht auf die Spezialität (ON 12) hätte auffallen müssen, sich ihr Aktenstudium jedoch offenbar auf die Durchsicht des AB-Bogens, der Anklageschrift und des Protokolls- und Urteilsvermerks beschränkt habe und insofern gemessen an dem besonders in Haftsachen anzuwendenden Sorgfaltsmaßstab fahrlässiges Handeln vorliege, sodass Strafbarkeit nach § 303 StGB gegeben sei, wobei allerdings fallbezogen die Voraussetzungen für eine diversionelle Erledigung gegeben seien.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 20. Juli 2011, 3 OStA 32/11h, die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 29. Juli 2011 gemäß § 29a Abs 1 StAG folgende Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 20. Juli 2011 ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, das zu AZ 101 BAZ

586/11a der Staatsanwaltschaft Wien gegen Mag. B**** R**** und Dr. A**** R**** wegen § 303 StGB geführte Ermittlungsverfahren hinsichtlich beider Beschuldigten gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen, zumal diesen ein iSd § 303 StGB relevanter Sorgfaltsverstoß nicht angelastet werden kann:

Eine Bestimmung, wonach vor einer Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft, stets in sämtliche Vorstrafakten Einsicht zu nehmen ist, existiert nicht. Eine Einsicht in Vorstrafakten anlässlich einer Entscheidung in Haftsachen ist vielmehr nur dann geboten, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass sich aus dem Vorstrafakt für die aktuelle Haftentscheidung relevante Informationen ergeben könnten. Vorliegend hat die zuständige Mag. R**** - offenbar aufgrund der im Anlassbericht enthaltenen Information, dass sich der Beschuldigte S**** B**** derzeit in Strafhaft in der JA Eisenstadt befinde - den Vorstrafakt AZ 8 Hv 156/10f des LG Eisenstadt beigeschafft. Eine Einsicht in diesen Akt vor Stellung eines Antrages auf Verhängung der Untersuchungshaft bzw. vor der Entscheidung über diesen Antrag war erforderlich, um - insbesondere mit Blick auf die §§ 17 Abs 1; 192 Abs 1 Z 1; 173 Abs 1 letzter Satz StPO - abzuklären, welcher Taten S**** B**** bereits schuldig erkannt und zu welcher Strafe er verurteilt worden war. In diesem Sinne wurden auch Kopien der Anklageschrift und des Urteils zum neuen Ermittlungsakt genommen. Eine Durchsicht des Vorstrafaktes auf das Vorliegen des aus der Spezialität der Übergabe resultierenden Verfolgungshindernisses war in keiner Weise indiziert, ergaben sich doch weder aus den zum neuen Ermittlungsakt erstatteten Polizeiberichten oder den dortigen Angaben des Beschuldigten noch aus der Anklage oder dem Urteil zu AZ 8 Hv 156/10f des LG Eisenstadt Anhaltspunkte für das Vorliegen des erwähnten Verfolgungshindernisses.

Das (Vor)Verfahren AZ 9 St 141/10d der StA Eisenstadt (AZ 8 Hv 156/10f des LG Eisenstadt) war auch nicht von Mag. R**** bearbeitet worden, sodass sie auch nicht auf diesem Wege Kenntnis vom Vorliegen des Verfolgungshindernisses haben konnte.

Dass sich Dr. R**** aus den von ihr dargelegten Gründen zum Zeitpunkt der Haftentscheidung an den einige Monate zuvor von ihr bearbeiteten Akt AZ 9 St 141/10d der StA Eisenstadt, in dem im Übrigen nicht sie, sondern ihre Vertreterin die Beschuldigtenvernehmung durchgeführt und die Haft verhängt hat (vgl ON 18 und ON 19 in AZ 8 Hv 156/10f des LG Eisenstadt), nicht mehr habe erinnern können, erscheint nachvollziehbar.

Insofern kann weder Dr. R**** angelastet werden, vor der Entscheidung über die Untersuchungshaft nicht den gesamten Vorstrafakt beigeschafft bzw. in diesen Einsicht genommen zu haben, noch Dr. R**** - die ihren Angaben zufolge auch in das Vortagebuch AZ 9 St 141/10d sowie das VJ-Register Einsicht genommen habe und sich daraus ebenfalls keine Hinweise auf die Spezialität ergeben haben - zum Vorwurf gemacht werden, den

Vorstrafakt nicht auf das Vorliegen des sich aus der Spezialität der Übergabe resultierenden Verfolgungshindernisses überprüft zu haben.“

Das Ermittlungsverfahren gegen Mag. B**** R**** und Dr. A**** R**** wurde schließlich am 06. September 2011 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

16. Verfahren 53 BAZ 444/11p der Staatsanwaltschaft Eisenstadt:

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt führte ein Ermittlungsverfahren gegen M**** L**** wegen § 88 Abs 1 und 4 1. Fall StGB, das am 05. Oktober 2011 gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt wurde.

Dem Bundesministerium für Justiz gelangte das genannte Verfahren anlässlich einer Beschwerde des M**** V**** über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen M**** L**** zum Nachteil seiner Gattin bei der Volksanwaltschaft zur Kenntnis.

Zur Vorbereitung des Antwortschreibens an die Volksanwaltschaft wurde die Oberstaatsanwaltschaft Wien um stellungnehmende Berichterstattung und Übermittlung des Aktes AZ 53 BAZ 444/11p der Staatsanwaltschaft Eisenstadt samt Tagebuch ersucht.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft Eisenstadt erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 20. Februar 2012 gemäß § 29a Abs 1 StAG folgende Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 8. Februar 2012 ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Eisenstadt anzuweisen, ein Ermittlungsverfahren gegen M**** H**** wegen § 88 Abs 1 und 4 erster Fall StGB einzuleiten, wobei insbesondere durch geeignete Erhebungen abzuklären wäre, ob die einschlägigen Bestimmungen des PyrotechnikG 2010, welches den Besitz und die Verwendung von Knallraketen und Knallpatronen zur Starenabwehr regelt (vgl § 47 Abs 3 Z 1 iVm Abs 1, §§ 15ff, § 28), eingehalten wurden.*

Ferner wird darauf hingewiesen, dass dem im Tagebuch einliegenden Antrag der Opfervertreterin auf Übermittlung einer Aktenabschrift bislang noch nicht entsprochen worden sein dürfte.“

Nachdem auftragsgemäß das Verfahren auf M**** H**** ausgedehnt und ergänzende Erhebungen durchgeführt wurden, wurde schließlich das Ermittlungsverfahrens auch gegen M**** H**** am 21. März 2012 gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt, weil ein Sorgfaltsverstoß nicht ersichtlich war.

17. Verfahren 1 NSt 80/12f und 1 NSt 81/12b der Staatsanwaltschaft Steyr:

In der Strafvollzugssache Z**** L**** beabsichtigte die Staatsanwaltschaft Steyr mit Bericht vom 27. März 2012, in Hinblick auf Art und Schwere der Tat sowie das durch zwei einschlägige Vorverurteilungen belastete Vorleben und die durch sechs Ordnungswidrigkeiten getrübe Führung des Z**** L**** einer bedingten Entlassung „vor Erreichen des 2/3 Termins insbesondere aus spezialpräventiven Gründen“ entgegenzutreten, jedoch einem Vorgehen nach § 133a StVG zum seitens des Vollzugsgerichts in Aussicht gestellten Termin (Jahresmitte 2012) hingegen nicht mehr entgegenzutreten, zumal nach Verbüßung der Hälfte der verhängten Freiheitsstrafe spezialpräventive Gründe ein vorläufiges Absehen vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbots nicht zu hindern vermögen und nicht davon auszugehen sei, dass es aus generalpräventiven Gründen ausnahmsweise des weiteren Vollzugs bedürfe.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz nahm mit Bericht vom 30. März 2012, 3 OStA 104/12f, die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Linz am 21. Mai 2012 gemäß § 29a Abs 1 StAG folgende Weisung:

*„Der Bericht vom 30. März 2012 wird in Ansehung des Vorhabens, der bedingten Entlassung des Strafgefangenen Z**** L**** entgegenzutreten, zur Kenntnis genommen.*

Im Übrigen ersucht (§ 29a Abs 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Steyr anzuweisen, einem vorläufigen Absehen vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbotes (§ 133a StVG) vor Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe aus generalpräventiven Erwägungen entgegenzutreten, zumal es bei der gegenständlichen, der Schwertsriminalität zuzurechnenden Tat - auch mit Blick auf die Zunahme der internationalen, organisierten Kriminalität - fallbezogen ausnahmsweise des weiteren Strafvollzugs bedarf, um eine entsprechende Abhaltewirkung gegenüber potentiellen Tätern im Milieu des Verurteilten zu erzeugen (§ 133a Abs 2 StVG).

Es wird ersucht, über den Ausgang des vollzugsgerichtlichen Verfahrens zu berichten.“

Am 13. Juli 2012 berichtete die Staatsanwaltschaft Steyr, dass das Landesgericht Steyr als Vollzugsgericht mit Beschluss vom 12. Juli 2012, AZ 18 BE 56/12f (18 BE 47/12g), die bedingte Entlassung des Strafgefangenen Z**** L**** abgelehnt habe, allerdings - entgegen der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Steyr - dem Antrag des Z**** L**** auf vorläufiges Absehen vom Strafvollzug gemäß § 133a StVG per 9. Oktober 2012 mit einem Strafreist von vier Jahren und drei Monaten stattgegeben habe, wogegen die Staatsanwaltschaft Steyr Beschwerde erhoben habe.

Der Beschwerde der Staatsanwaltschaft Steyr wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichtes Linz vom 21. August 2012, AZ 7 Bs 188/12i, Folge gegeben und der Antrag des Z**** L**** auf vorläufiges Absehen vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbots gemäß § 133a StVG abgewiesen und zwar im Wesentlichen mit der Begründung, dass die haftrelevante Tat der Schwerstkriminalität zuzurechnen sei und in Hinblick auf die Zunahme der internationalen organisierten Kriminalität aus generalpräventiven Gründen ein vorläufiges Absehen vom Strafvollzug gemäß § 133a StVG erst nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit (hier: am 09. Jänner 2013) gerechtfertigt sei.

18. Verfahren 502 St 9/07s der Staatsanwaltschaft Wien:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Strafverfahren gegen GenMjr Mag. E**** W**** wegen §§ 302, 304; 288 Abs 3 StGB, sowie gegen seine Ehegattin A**** M**** F****-W****, den E****-Lobbyisten E**** S**** und die Eheleute E**** und G**** R**** je wegen §§ 12, 302 StGB.

Am 6. Mai 2009 berichtete die Staatsanwaltschaft, sie beabsichtige, hinsichtlich Faktenkomplex:

- I. Feier „Gipfelsieg“ gegen Mag. E**** W**** Anklageschrift wegen § 302 Abs 1 StGB mit der Begründung einzubringen, dass die Feier „Gipfelsieg“ als private Feier zu qualifizieren sei, bei der Heerespersonal für dienstfremde Zwecke eingesetzt worden sei, das Ermittlungsverfahren gegen Mag. E**** W**** wegen § 304 Abs 3 StGB jedoch gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen, weil kein Hinweis eines strafrechtlich relevanten Zusammenhangs zwischen der Bezahlung des Festes durch die E**** J**** GmbH und der Typenentscheidung vorliege;
- II. Falsche Beweisaussage „Eurofighter U-Ausschuss“ das Ermittlungsverfahren gegen Mag. E**** W**** wegen § 288 Abs 3 StGB ohne Erhebungen gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen. Zur Begründung führte die Staatsanwaltschaft Wien die mangelnde Erweislichkeit der subjektiven Tatseite aus. Unabhängig davon seien in diesem Fall, da der Störwert der Tat als gering anzusehen sei, auch die Voraussetzungen des 191 Abs 1 StPO erfüllt, sodass das Verfahren überdies auch wegen Geringfügigkeit einzustellen wäre. Bezüglich einer weiteren falschen Beweisaussage des Mag. E**** W**** vor dem U-Ausschuss betreffend die Einstellung der Tätigkeiten der Firma seiner Frau komme ihm der Schuldausschließungsgrund des Aussagenotstandes nach § 290 Abs 1 Z 2 StGB zu, weshalb auch zu diesem Faktum gemäß § 190 Z 2 einzustellen wäre;
- III. Zahlung von € 87.600,-- an die C**** P**** Werbe- und Sportveranstaltungsgesellschaft & Co KG das Ermittlungsverfahren gegen Mag.

- E**** W****, A**** M**** F****-W**** und E**** S**** wegen §§ 302, 304 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen. Zur Begründung führt die Staatsanwaltschaft Wien aus, dass die Ergebnisse der durchgeführten Erhebungen eine Beweisführung dahingehend, die Zahlung S**** an die Firma C**** P**** als Zahlung für die pflichtgemäße Vornahme eines Amtsgeschäftes im Zuge der Vertragserrichtung zu qualifizieren, nicht zulassen;
- IV.** R****-Werbeauftrag das Ermittlungsverfahren gegen G**** R****, E**** R**** und E**** S**** wegen §§ 12, 302 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen. Hier führt die Staatsanwaltschaft zur Begründung aus, dass die vorgelegten Honorarnoten zwar als ungewöhnlich zu bezeichnen seien, doch sei der Verbrauch des gesamten Werbeetats durch Rechnungen belegt. Im Ergebnis erbrachten die durchgeführten Ermittlungen somit keine konkreten Hinweise, dass Teile des Werbeetats zur Beeinflussung der Typenentscheidung („Schmiergeldzahlungen“) verwendet worden seien. Des Weiteren sei angesichts der Beweisergebnisse eine (verdeckte) Parteienfinanzierung mit E****-Geldern über Umweg der R**** Werbeagenturen nicht zu erbringen. Insbesondere lägen keine konkreten Hinweise in Form von belastenden Unterlagen oder Zeugenaussagen vor;
- V.** Veranstaltungen Alpha Romeo Tango und Golfturniere in Spillern das Verfahren gegen Mag. E**** W**** wegen §§ 302, 304 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO mit der Begründung einzustellen, weil aufgrund der durchgeführten Ermittlungen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines strafrechtlich relevanten Sachverhaltes ersichtlich seien.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht 2 OStA 207/07f vom 18. September 2009 in Aussicht, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien (Faktenkomplex II bis V) - mit Ausnahme der beabsichtigten Einbringung einer Anklageschrift gegen Mag. E**** W**** wegen § 302 Abs 1 StGB (Faktenkomplex I) - zu genehmigen. Hinsichtlich Faktenkomplex I nahm die Oberstaatsanwaltschaft Wien daher in Aussicht, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen (§29 StAG) von der Einbringung einer Anklageschrift Abstand zu nehmen und das Verfahren gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise der staatsanwaltschaftlichen Behörden erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 03. Februar 2010 gemäß § 29a Abs 1 StAG folgende Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 18. September 2009 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs 1 StAG), die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, folgende weitere Ermittlungsschritte zu setzen:

1. Feier „Gipfelsieg“ – Einsatz von Heerespersonal für dienstfremde Zwecke:

GenMjr Mag. E**** W**** verantwortet sich dahingehend, dass die Veranstaltung einerseits durch die Zentralstelle genehmigt worden sei und andererseits der Danksagung und Mitarbeitermotivation gedient habe.

Die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft Wien beschränkte sich im Wesentlichen auf die Frage des dienstlichen Zwecks der Veranstaltung. Zu der von GenMjr Mag. E**** W**** angesprochenen Genehmigung der Feier holte sie lediglich eine Stellungnahme des damaligen Bundesministers für Landesverteidigung G**** P**** ein. Wenngleich den Ausführungen der Oberstaatsanwaltschaft Wien grundsätzlich beigetreten wird, sind zur verlässlichen Sachverhaltsklärung die von GenMjr Mag. E**** W**** genannten Zeugen, nämlich Obstlt. O**** K**** (Leiter der Öffentlichkeitsarbeit des Kommandos Luftstreitkräfte) und Mag. H**** K**** (Leiter der Gruppe Kommunikation im Bundesministerium für Landesverteidigung) zum dienstlichen Zweck und zu den Umständen der Feier als Zeugen zu vernehmen.

2. Falsche Beweisaussage „Eurofighter-Untersuchungsausschuss:

Die von der Staatsanwaltschaft Wien offensichtlich aus der Dauer der Befragung und der (angeblich geringen) Bedeutung der Zwischenlösung für GenMjr Mag. E**** W**** abgeleitete Begründung, der Beschuldigte habe nicht vorsätzlich falsch ausgesagt, findet in der bisherigen Aktenlage keine hinreichende Deckung. Zur abschließenden Beurteilung der subjektiven Tatseite ist demzufolge die Vernehmung von GenMjr Mag. E**** W**** erforderlich.

Vor diesem Hintergrund ist die mit Erlass vom 20. Juli 2007, GZ BMJ-4024686/0008-IV 2/2007, erfolgte Genehmigung des (in weiterer Folge nicht durchgeführten) Einstellungsvorhabens hinfällig, zumal die Einstellung eines einzigen Teils einer tatbestandlichen Handlungseinheit unzulässig ist (vgl. Fabrizy, StGB § 288 Rz 6; Tíold, SbgK § 288 Rz 53 aE; Mayerhofer, StGB⁶ § 288 E 15f; auch Lendl, WK-StPO § 259 Rz 6).

Überdies ist die Beurteilung der Voraussetzungen des § 191 Abs 1 StPO fallbezogen mit der Sach- und Rechtslage nicht vereinbar. Abgesehen von den spezial- und generalpräventiven Erwägungen, die gegen eine solche Vorgangsweise sprechen, kann der Störwert der Tat im Falle einer Falschaussage vor Gericht oder dem Untersuchungsausschuss – selbst unter Berufung auf die Dauer der Befragung – wohl nur in Ausnahmefällen als gering eingestuft werden.

3. Golfturnier Spillern – Verwendung von Heerespersonal:

In strafrechtlicher Hinsicht ist einerseits § 302 Abs 1 StGB in Ansehung der Verwendung von Heerespersonal zur Durchführung der Veranstaltung und andererseits §§ 304, 307 StGB aF hinsichtlich der finanziellen Unterstützung relevant.

*Das Turnier wurde in den Jahren 2003 bis 2006 ausgerichtet. Im Jahr 2003 ist die Firma A**** GmbH und in den folgenden Jahren das Kommando Luftstreitkräfte als Veranstalter aufgetreten. Das Sponsoring sei „dienstlich organisiert“ worden, wobei „Mjr S**** und der gesamte S5-Bereich behilflich“ gewesen seien (vgl. GenMjr Mag. E**** W**** vor der Abt. Disziplinar- und Beschwerdewesen ON 20/I, AS 377 verso). Da sich die Tätigkeit von Mjr H**** S**** auf die Turniere von 2004 bis 2006 beschränkt hat, dürfte Heerespersonal nur für diese Veranstaltungen eingesetzt worden sein, weshalb in strafrechtlicher Hinsicht möglicherweise nur diese Jahre relevant sind (vgl. Beilage 6 der Anzeige ON 20/I, AS 379 verso ff).*

Ob die Golfturniere in Spillern dienstlichen Zwecken gedient haben, bleibt anhand der vorliegenden Unterlagen offen, weshalb der Sachverhalt zur abschließenden strafrechtlichen Beurteilung nicht hinreichend geklärt ist.

*Demzufolge wird der in der Stellungnahme von GenMjr Mag. E**** W**** (vgl. ON 38/I, Seite 7) behauptete dienstliche Zweck der Veranstaltungen, nämlich Förderung der sportlichen Aktivität der Angehörigen der Luftstreitkräfte, Mitarbeitermotivation und Öffentlichkeitsarbeit, durch Vernehmung von Mjr H**** S**** als Zeugen, Beischaffung bezughabender Unterlagen und sich aus diesen Ermittlungen allenfalls ergebenden weiteren Erhebungsschritten abzuklären sein.*

4. Vorwurf der Geschenkkannahme nach § 304 StGB (idF vor dem StRÄG 2008, BGBl I 109/2007 [nachfolgend kurz: aF]), in eventu §§ 304 f StGB (idF BGBl I Nr. 98/2009 [nachfolgend kurz: StGB nF]):

*Den seit dem Jahr 2003 wiederholt seitens E**** S**** bzw. E**** J**** GmbH erfolgten Zahlungen an GenMjr Mag. E**** W**** im Zusammenhang mit von diesem durchgeführten Veranstaltungen (Feier Gipfelsieg 2003 [E**** J**** GmbH], Golfturnier Spillern 2003 [E**** S****] und 2006 [E**** J**** GmbH], Feier aus Anlass der Indienststellung des Transportflugzeuges C130 Hercules 2003 [E**** S**** – neues Faktum], A.R.T. 2005/2006 [E**** J**** GmbH]) kann nach ho. Ansicht ein gewisser Auffälligkeitwert nicht abgesprochen werden. Derartige Geldflüsse sind jedoch strafrechtlich nur dann fassbar, wenn ein Motivationszusammenhang zwischen Amtsgeschäft und Vorteil besteht. Beweismäßig kann nach der Lebenserfahrung ein ursächlicher Zusammenhang immer dann*